Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Großherzoglich-Badischen Oberschulrats

1909

12 (1.6.1909)

Visual Library

Nr. XII.

Verordnungsblatt
des
Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben **Karlsruhe,** den 1. Juni 1909.

Inhalt.

Landesherrliche Entschließungen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats: Die Anwendung der Schulordnung für die Volksschulen auf den Fortbildungsunterricht betreffend — Die Anwendung der Schulordnung für die Volksschulen auf den Fortbildungsunterricht betreffend. — Fahrpreisermäßigungen für Schulfahrten u. s. w. betreffend. — Die Abhaltung von Übungskursen für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen an Volksschulen betreffend. — Die Aufnahme von Zöglingen in das Lehrerinnenseminar Prinzessin Wilhelm-Stift betreffend. — Die Aufnahme von Aspiranten in das Lehrerseminar I in Karlsruhe betreffend. — Die Dienstprüfung am Lehrerseminar I in Karlsruhe betreffend. — Die Dienstprüfung am Lehrerseminar in Ettlingen betreffend. — Die Verleihung von Stipendien aus der Michael Maischen Stiftung in Mannheim betreffend. — Die Verleihung von Stipendien aus der Gräflich von Wolfeggschen Stiftung in Konstanz betreffend. — Die Anschaffung von Büsten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs betreffend. — Den Lehrplan für den Zeichenunterricht an den Mittelschulen für die männliche und weibliche Jugend betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Dienstnachrichten.

Diensterledigungen.

Todesfälle.

I.

Landesherrliche Entschließungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 3. Mai d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem zuruhegesetzten Hauptlehrer Heinrich Becker in Leimen das Ritterkreuz II. Klasse Höchst Ihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 10. Mai d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Hauptlehrer Ferdinand Friedrich in Ebringen das Verdienstkreuz vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 4. Mai d. J. gnädigst geruht, den Professor Dr. Max Walleser an der Höheren Bürgerschule in Säckingen in gleicher Eigenschaft an die Realschule in Kehl zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 4. Mai d. J. gnädigst geruht, den Lehramtspraktikanten Ludwig Buck aus Ulm a. d. Donau zum Professor an der Höheren Bürgerschule in Säckingen zu ernennen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 4. Mai d. J. gnädigst geruht, den Lehramtspraktikanten Adolf Schwarzmann von Wollishofen zum Professor an der Realschule mit Realprogymnasium in Singen zu ernennen.

II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Die Anwendung der Schulordnung für die Volksschulen auf den Fortbildungsunterricht betreffend.

Die Dienstweisung vom 30. März 1875, betreffend die Anwendung der Schulordnung für die Volksschulen auf den Fortbildungsunterricht, erhält mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts folgenden Zusatz:

§ 25a.

Aufgehoben Jetzt: Amtsblatt 1921. No 2.

Fortbildungsschülern ist der Eintritt in Vereine gestattet, die bestimmungsgemäß den Zweck der weiteren Ausbildung solcher jungen Leute, sei es in körperlicher oder geistiger oder sittlich-religiöser Beziehung, verfolgen und keinerlei parteipolitischen Bestrebungen dienen.

Unter der letzteren Voraussetzung ist Fortbildungsschülern auch gestattet, Vereinen Erwachsener, die sich die Pflege der körperlichen Ausbildung oder einer Kunst zur Aufgabe gestellt haben, zum Zweck der Teilnahme an den Übungen des Vereins beizutreten.

Bedingung hierfür ist, daß die Vereinsveranstaltungen (Absatz 1 und 2) nicht in öffentlichen Wirtschaftsräumen abgehalten und daß den Schülern dabei als Regel keine alkoholischen Getränke verabreicht werden.

Die Erlassung näherer Vollzugsbestimmungen bleibt vorbehalten.

Karlsruhe, den 14. Mai 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.
Dr. E. von Sallwürk.

Pahl.

Die Anwendung der Schulordnung für die Volksschulen auf den Fortbildungsunterricht betreffend.

I. Zum Vollzug des § 25a Absatz 2 und 3 der Dienstweisung vom 30. März 1875, betreffend die Anwendung der Schulordnung für die Volksschulen auf den Fortbildungsunterricht, bestimmen wir:

1. Wo in einem Ort geeignete Räume zur Abhaltung der Vereinsversammlungen außer in Wirtschaftsräumen nicht erhältlich sind, ist die Inanspruchnahme der letzteren für die Zwecke der Vereine dann nicht zu beanstanden, wenn die betreffenden Räume von

den übrigen Wirtschaftslokalen abgetrennt und dem Verein für die Zeit des Verweilens in denselben zum ausschließlichen Gebrauch eingeräumt sind.

2. Die Anordnungen unserer Bekanntmachung vom 15. Juli 1907 — Schulverordnungsblatt 1907 Nr. X Seite 118 — werden als Ausführungsbestimmungen zu § 25 Absatz 2 mit der aus der vorstehenden Ziffer 1 sich ergebenden Änderung der Ziffer 2 jener Bekanntmachung aufrecht erhalten.

II. Dabei nehmen wir ausdrücklich Veranlassung, die Großherzoglichen Kreisschulvisitaturen und die Großherzoglichen Bezirksämter sowie die Ortsschulbehörden und Lehrer darauf hinzuweisen, wie die Sammlung der fortbildungsschulpflichtigen Jugend in gut geleiteten, von parteipolitischen Bestrebungen freien Vereinen im Interesse der Jugend und ihrer Erziehung zu tüchtigen Bürgern und damit auch im Interesse des Staates und der Gemeinden gelegen ist, und wie es sich deshalb empfiehlt, solchen Vereinen die tunlichste Förderung und Unterstützung seitens der Schule und ihrer Organe zuzuwenden.

Die Aufsichtsbehörden werden andererseits aber auch ihr Augenmerk darauf richten, daß die Betätigung der für die Fortbildungsschüler zugänglichen Vereine sich lediglich innerhalb der Grenzen ihrer Zweckbestimmung hält; etwaige gegenteilige Wahrnehmungen wären der diesseitigen Behörde zur Kenntnis zu bringen.

Karlsruhe, den 14. Mai 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürk.

Pahl.

Fahrpreisermäßigungen für Schulfahrten u. s. w. betreffend.

Nachstehend bringen wir die auf die Beförderung von Schülern, Anstaltszöglingen u. s. w. bezüglichen Bestimmungen des „Deutschen Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarifs" und des Nachtrags VII zum „Tarif für die Beförderung von Personen, Reisegepäck u. s. w. für den Verkehr auf den Badischen Staatseisenbahnen und der unter Staatsverwaltung stehenden Badischen Privatbahn (Renchtalbahn)" — gültig vom 1. Mai 1907 — zur Kenntnis der Schulbehörden und Lehrer mit dem Anfügen, daß sich auch nachstehend aufgeführte Bahnverwaltungen bereit erklärt haben, für Schüler, welche Gewerbe- und Handelsschulen, gewerbliche Unterrichtskurse u. s. w. besuchen, in gleicher Weise Schülerkarten zu 20 Fahrten einzuführen, wie dies von der Generaldirektion der Badischen Staatseisenbahnen geschehen ist. Diese Einrichtung ist mit dem 1. Februar 1909 in Kraft getreten.

1. Badische Lokal-Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft.
2. Deutsche Eisenbahnbetriebsgesellschaft.
3. Süddeutsche Eisenbahngesellschaft.
4. Straßburger Straßenbahngesellschaft.

Die unter lit. A sowie unter lit. B Ziffer 8 bis 12 angeführten Bestimmungen gelten ausschließlich für die badischen, die übrigen Bestimmungen aber für sämtliche deutschen Bahnen.

Mit Bezug auf die Bestimmungen unter lit. B weisen wir darauf hin, daß Lehrer und Mitglieder der Ortsschulbehörden, welche bei Ausflügen die Schüler begleiten, nur insoweit auf die gleichen Vergünstigungen wie die Schüler Anspruch erheben können, als sie zu deren Beaufsichtigung erforderlich sind, und daß es Pflicht des den Ausflug Anmeldenden ist, darauf zu achten, daß die Fahrpreisermäßigung nur von den dazu berechtigten Personen in Anspruch genommen wird.

Karlsruhe, den 21. Mai 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürk.

Pahl.

A. Schülerkarten.

1. Allgemeine Schülerkarten werden ausgegeben:
   a. zum Zweck des Besuchs von öffentlichen und Privatschulen, wozu auch die Hochschulen, die Musikschulen, die Fortbildungs-, Gewerbe- und Handelsschulen zu rechnen sind,
   b. an diejenigen, die zu ihrer Ausbildung in Schulfächern oder Gegenständen der allgemeinen Bildung Privatunterricht nehmen,
   c. zum Zweck der Erlernung von häuslichen und Handfertigkeitsarbeiten.

2. Voraussetzung zur Abgabe einer Schülerkarte ist in allen Fällen, daß der Besuch des Unterrichts den Hauptzweck der Eisenbahnfahrt bildet.

3. An Personen in selbständiger Lebensstellung werden Schülerkarten nicht verabfolgt.

4. Wer die Ausstellung einer Schülerkarte beantragt, hat über den Zweck der Eisenbahnfahrt einen von dem Schulvorstand oder dem den Privatunterricht erteilenden Lehrer gefertigten Ausweis vorzulegen. Der Inhalt oder die Unterschrift des Ausweises muß, wenn es sich nicht um eine öffentliche Schule handelt, behördlich beglaubigt sein.

5. Schülerkarten werden nur für die Dauer eines Monats oder von 15 Tagen abgegeben. Im ersteren Falle beträgt der Preis die Hälfte, im letzteren Falle ein Viertel des Fahrpreises einer allgemeinen Zeitkarte für einen Monat mit Aufrundung auf zehn Pfennig.

6. Mit besonderer Genehmigung der Generaldirektion können auch Schülerkarten für eine tägliche einfache Fahrt nach einer bestimmten Station ausgestellt werden. Der Preis beträgt zwei Drittel des Preises einer gewöhnlichen Schülerkarte mit Aufrundung auf zehn Pfennig.

7. Im übrigen finden die für allgemeine Zeitkarten gegebenen Vorschriften mit folgenden Ausnahmen sinngemäße Anwendung:
   a. Die für eine Schülerkarte zu hinterlegende Sicherheit beträgt nur 1 ℳ.
   b. Der bei Nichtausnützung einer Schülerkarte zu vergütende Betrag ist derart zu berechnen, daß, wenn die Karte 15 Tage oder weniger benützt wurde, für jeden

Tag der Benützung bei Schülern über 10 Jahren der Preis zweier Eilzugfahrkarten und bei jüngeren Schülern einer Eilzugfahrkarte, höchstens aber der Preis für eine Schülerkarte für 15 Tage, und, wenn sie länger benützt wurde, für 15 Tage der Preis einer Schülerkarte für diese Zeit und für die überschießenden Tage bei Schülern über 10 Jahren je der Preis zweier Eilzugfahrkarten und bei jüngeren Schülern je der Preis einer Eilzugfahrkarte anzusetzen ist.

8. Schülerkarten für 20 einfache Fahrten zwischen zwei bestimmten Stationen werden für die III. Klasse ausgegeben:

a. an Schüler und Schülerinnen der Fortbildungs-, Gewerbe- und Handelsschulen zum Schulbesuch,

b. an Gesellen oder Gehilfen der gewerblichen Berufe zum Besuch der an Gewerbeschulen und gewerblichen Fortbildungsschulen stattfindenden Vorbereitungskurse für die Meisterprüfung,

c. an Meister der gewerblichen Berufe zum Besuch der an Gewerbeschulen und gewerblichen Fortbildungsschulen angegliederten Ausbildungs- und Fortbildungskurse für Meister,

d. an Schüler zum Besuch des Konfirmanden- oder Kommunikantenunterrichts,

e. an Schüler (ausschließlich Studierende von Hochschulen, Musikschulen u. dgl.), die im Schulort in Pension gegeben sind und an bestimmten Tagen regelmäßig nach dem Wohnort der Eltern oder Erzieher fahren.

Lediglich für Ferienreisen werden die Karten nicht ausgegeben.

9. Voraussetzung zur Abgabe einer Schülerkarte für 20 Fahrten ist in allen Fällen, daß der Besuch des Unterrichts, bei den unter e genannten Schülern der Besuch der Eltern oder Erzieher den Hauptzweck der Eisenbahnfahrt bildet.

10. Wer die Ausstellung einer Schülerkarte für 20 Fahrten beantragt, hat über den Zweck der Eisenbahnfahrt einen von dem Schulvorstand, bei Konfirmanden und Kommunikanten von dem Pfarrer gefertigten Ausweis vorzulegen. Darin müssen die Tage, an denen der Unterricht stattfindet, oder die Tage, an denen der Schüler regelmäßig nach dem Wohnort der Eltern oder Erzieher fährt, bezeichnet sein.

11. Die Geltungsdauer der Schülerkarten für 20 Fahrten beträgt drei Monate Der Preis beträgt 20 ₰ für jedes Kilometer. Mindestens werden 60 ₰ erhoben.

12. Die Karten sind nur an den darauf vermerkten Tagen, an denen der Unterricht oder Fahrten zum Besuch der Eltern u. s. w. stattfinden, gültig und berechtigen zur Fahrt auf den darin angegebenen Bahnstrecken zu Eil- und Personenzügen. Die Benützung von Schnellzügen ist ausgeschlossen. Eine Unterbrechung der Fahrt ist bei jeder einzelnen Fahrt wie auf Fahrkarten für einfache Fahrt nach den allgemeinen Ausführungsbestimmungen zu § 25 der Eisenbahnverkehrsordnung mit der Beschränkung gestattet, daß die Reise am Unterbrechungstage beendet werden muß.

13. Tritt während der Dauer der Benützung einer Schülerkarte für 20 Fahrten eine Verschiebung der Unterrichtstage oder Besuchstage ein, so ist die Karte der Anfangsstation

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

der Fahrstrecke zwecks Gültigschreibung für die neuen Unterrichts- oder Besuchstage vorzulegen. Die Verlegung des Unterrichts oder des Besuchs der Eltern u. s. w. ist durch eine Bescheinigung des Schulvorstandes, bei Konfirmanden und Kommunikanten des Pfarrers nachzuweisen.

14. Wer eine Schülerkarte für 20 Fahrten an anderen als den darauf vermerkten Unterrichtstagen benützt, wird nach § 16 der Eisenbahnverkehrsordnung wie ein Reisender ohne gültige Fahrkarte behandelt.

15. Im übrigen finden die für allgemeine Zeitkarten gegebenen Vorschriften mit folgenden Ausnahmen sinngemäße Anwendung:

a. Für eine Schülerkarte für 20 Fahrten ist keine Sicherheit zu hinterlegen

b. Der bei Nichtausnützung einer Schülerkarte für 20 Fahrten zu vergütende Betrag ist derart zu berechnen, daß für jede ausgeführte Fahrt der Preis einer Eilzugfahrkarte III. Klasse angerechnet wird.

B. Für Fahrten zu wissenschaftlichen und belehrenden Zwecken, für Schulfahrten und für Fahrten nach und von Ferienkolonien.

1. In Eil- und Personenzügen werden zum halben Eilzugsfahrpreise befördert:

a. Schüler öffentlicher Schulen oder staatlich genehmigter und beaufsichtigter Privatschulen, auch der Fortildungsschulen, Seminarien, Präparandenanstalten und Unterrichtsanstalten für Blinde und Taubstumme, und die begleitenden Lehrer und Schulinspektoren zu gemeinschaftlichen, unter Aufsicht der Lehrer unternommenen Ausflügen in der III. Klasse,

b. Kinder, die in Ferienkolonien entsendet werden, und die zur Aufsicht beigegebenen Begleiter, sowohl für die Reise nach der Ferienkolonie und zurück, als auch für Ausflüge während des Aufenthalts daselbst, in der III. Klasse, sofern die Kosten der Entsendung in die Ferienkolonie ganz oder teilweise und das Fahrgeld aller Begleiter von Vereinen oder Behörden getragen werden,

und zwar im Falle zu a bei einer Teilnehmerzahl von mindestens zehn Personen oder bei Zahlung für mindestens zehn Personen, im Falle zu b ohne Beschränkung auf eine Mindestzahl.

2. Ausnahmsweise kann auch die Benutzung von Schnellzügen zugelassen werden. Wird sie zugelassen, so wird für jeden Teilnehmer der tarifmäßige Schnellzugzuschlag berechnet.

3. In den Fällen zu Ziffer 1 a und 1 b wird die Vergünstigung zu Fahrten an Sonn- und Festtagen in der Regel nicht gewährt.

4. Zwei Schüler der Klassen, die im allgemeinen von Kindern im Alter unter zehn Jahren besucht werden, werden für eine Person gerechnet. Als solche Klassen sind anzusehen: die Vorschulklassen und die unterste ordentliche Klasse der Gymnasien, Realschulen, Lateinschulen und höheren Bürger- und Mädchenschulen sowie die untere Hälfte der Klassen einer Volksschule. Bei ungerader Klassenzahl gilt die größere Zahl als untere Hälfte. Für ein einzelnes Kind wird der halbe Fahrpreis ohne weitere Ermäßigung berechnet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

5. Die Ermäßigung ist bei der Abgangsstation (auch bei der für die Rückfahrt, sofern nicht ein Beförderungsschein für Hin- und Rückfahrt — zu vergleichen Ziffer 6 — ausgestellt wird) schriftlich zu beantragen unter Angabe

des Reisezwecks,
des Tages der Reise,
des Reiseziels,
der zu benutzenden Züge,
der Wagenklasse, sowie
der Zahl der Teilnehmer und zwar

im Falle der Ziffer 1 a von dem Schulvorstand,
" " " " 1 b von der Behörde oder dem Verein, der die Entsendung vornimmt.

Im Falle der Ziffer 1 b muß der Antrag außerdem die Erklärung enthalten, daß die Kosten für die Entsendung der Kinder ganz oder zumteil und das Fahrgeld aller Begleiter von der Behörde oder von dem Verein getragen werden. Für die Rückreise eines Begleiters vom Erholungsort der Kinder nach der Abgangsstation, sowie für die Hinreise von der Abgangsstation zur Abholung der Kinder ist ein besonderer Antrag einzureichen, falls der Begleiter diese Reise allein ausführt.

Die Anmeldung soll spätestens am Tage vor dem Ausfluge erfolgen; sie wird aber noch bis eine Stunde vor Abgang des zu benutzenden Zuges berücksichtigt, wenn nicht etwa die Zahl der Teilnehmer die Anforderung besonderer Wagen oder verstärkter Zugkraft erheischt. Für die Anmeldungen werden Vordrucke an den Fahrkartenschaltern der Stationen unentgeltlich verabfolgt.

6. Die Abfertigung erfolgt mit Beförderungsschein, der auf Grund des Antragschreibens für einfache oder für Hin- und Rückfahrt ausgestellt und bei Beendigung der Fahrt abgenommen wird.

7. Allein reisende Begleiter von Ferienkolonisten (1 b) erhalten Fahrkarten. Als Ausweis dient ihnen das Antragschreiben der Behörde oder des Vereins, der sie entsendet.

Das Antragschreiben wird von der Fahrkartenausgabe beim Antritt der Reise abgestempelt und dem Inhaber zurückgegeben, der es dem Fahrpersonal auf Verlangen vorzuzeigen hat. Bei Beendigung der Fahrt ist es mit der Fahrkarte abzugeben.

8. Die Ermäßigung (1 a) wird auch den Ortsschulräten eingeräumt, soweit diese zur Unterstützung des Lehrers in der Aufsichtsführung nötig sind.

9. Den Zöglingen der Lehrerseminare und Vorseminare wird die gleiche Ermäßigung auch zu den gemeinschaftlichen Reisen in die Ferien und zurück eingeräumt.

Dabei wird die Begleitung durch einen Lehrer erlassen, wenn die Aufsicht einem älteren Zögling übertragen wird. Dieser muß in dem schriftlichen Antrag namhaft gemacht sein.

10. Die Benützung von Schnellzügen kann in besonderen Fällen von den Betriebsinspektionen zugelassen werden, soweit für die Beförderung keine Schwierigkeiten entstehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

11. Die Bewilligung der Ermäßigung (1 a und b) zu Fahrten an Sonn- und Festtagen kann nur durch die Generaldirektion geschehen.

12. Im Verkehr von und nach den Haltestellen*) wird die Ermäßigung nicht gewährt.

C. Für mittellose Kranke und andere hilfsbedürftige Personen.

1. In der III. Klasse werden auf der Hinreise und auf der Rückreise zum halben Preise, in Schnellzügen außerdem gegen tarifmäßigen Zuschlag befördert:

a. mittellose Zöglinge und Pfleglinge
   aa. der öffentlichen Blinden- und Taubstummenanstalten,
   bb. der öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten für epileptische Kranke und für blöde Kinder,
   cc. der unter Aufsicht des Staates stehenden Waisenanstalten bei Unterbringung in eine dieser Anstalten, bei Urlaubsreisen zum Besuche ihrer Angehörigen und beim Wiederaustritt aus der Anstalt;

b. mittellose Blinde und Taubstumme zu vorübergehendem Besuch in Blinden- und Taubstummenanstalten, mittellose Taubstumme auch zum Besuch eines behördlich gebilligten oder überwachten Taubstummengottesdienstes;

c. je ein Begleiter der unter a, aa und bb und b aufgeführten Personen und zwar sowohl bei Unterbringung der Schützlinge in die Anstalt u. s. w. wie bei ihrer Wiederabholung, sowie bei Urlaubsreisen mittelloser Zöglinge und Pfleglinge zum Besuch ihrer Angehörigen.

2. Zwei Kinder vom vollendeten vierten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr werden für eine Person gerechnet; für ein einzelnes Kind innerhalb der bezeichneten Altersgrenze ist ohne weitere Ermäßigung eine halbe Fahrkarte zu lösen.

3. Die Fahrkarten zu halben Preisen werden von den Fahrkartenausgaben auf Grund der nach den vorgeschriebenen Mustern ausgestellten Ausweise verabfolgt. In dringenden Fällen werden Ausweise anderer Art zugelassen.

4. Von den unter 1 a und b aufgeführten Personen wird als Ausweis für die Hin- und Rückreise eine Empfehlung des Vorstandes der Anstalt oder (bei Reisen zum Taubstummengottesdienst) eine Empfehlung des den Gottesdienst leitenden Geistlichen oder Taubstummenlehrers verlangt.

5. Die gleichen Ausweise dienen für die zugelassenen Begleiter.

6. Die Ausweise werden von den Fahrkartenausgaben bei jeder Lösung einer Fahrkarte abgestempelt und den Inhabern zurückgegeben, die sie dem Fahrpersonal auf Verlangen vorzuzeigen haben. Die Ausweise sind mit den Fahrkarten bei Beendigung der Fahrt, und wenn sie zugleich für die Rückreise ausgestellt waren, bei Beendigung der Rückfahrt abzugeben.

---

*) Haltestellen sind die nur durch die Züge des Vorortverkehrs bedienten und die nicht mit Abfertigungspersonal besetzten, im veröffentlichten Fahrplan mit (H) gekennzeichneten Stellen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Abhaltung von Übungskursen für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen an Volksschulen betreffend.

Am Großherzoglichen Lehrerseminar I in Karlsruhe wird in der Zeit vom 2. bis 21. August d. J. ein Übungskurs für Lehrer und Lehrerinnen des Zeichnens an Volksschulen abgehalten werden.

Zugelassen können nur solche Lehrer und Lehrerinnen werden, die Zeichenunterricht tatsächlich zu geben haben.

Die Anmeldungen sind spätestens bis 20. Juni d. J. auf dem geordneten Dienstwege einzureichen.

Die Teilnehmer, denen über die Zulassung besondere Nachricht zugehen wird, erhalten die geordnete Diät nebst Reisekosten.

Karlsruhe, den 10. Mai 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürk.

Bartning.

Die Aufnahme von Zöglingen in das Lehrerinnenseminar Prinzessin Wilhelm-Stift betreffend.

Die Aufnahmsprüfung für das Schuljahr 1909/1910 findet am 26. und 27. Juli statt und beginnt morgens 7½ Uhr. Das an die Seminardirektion zu richtende Zulassungsgesuch muß die Angabe über den etwa beabsichtigten Eintritt in das Internat der Anstalt und über die Teilnahme an der Prüfung im Englischen enthalten; außerdem sind dem Gesuche beizulegen:

1. Das letzte Schulzeugnis beziehungsweise der Nachweis des etwa genommenen Privatvorbereitungsunterrichts,
2. das Geburtszeugnis,
3. der (grüne) Wiederimpfschein,
4. ein ärztliches Gesundheitszeugnis,
5. eine amtlich beglaubigte Erklärung des Vaters beziehungsweise Vormundes, daß er für die Kosten des Seminarbesuches aufkommen werde.

Die Aufnahme ist vom Bestehen einer Prüfung abhängig, in welcher die Aspirantinnen diejenigen Kenntnisse nachzuweisen haben, welche in der obersten Klasse einer vollständigen Höheren Mädchenschule (von sieben beziehungsweise zehn Klassen) erreicht werden. Dabei kann vom Englischen abgesehen werden bei denjenigen Aspirantinnen, welche sich für den Volksschuldienst befähigen wollen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Das Mindestalter des Eintrittes ist das mit dem 31. Dezember des Aufnahmejahres erreichte 16. Lebensjahr. Aufnahmen in den Mittelkurs finden nur ausnahmsweise statt.

Karlsruhe, den 22. Mai 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.
Dr. E. von Sallwürk.

Pahl.

Die Aufnahme von Aspiranten in das Lehrerseminar I in Karlsruhe betreffend.

Die Prüfung der Aspiranten behufs Aufnahme in das Lehrerseminar I in Karlsruhe beginnt am

Donnerstag, den 9. September d. J.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind nebst den in § 3 der Schulordnung für die Lehrerbildungsanstalten vom 1. März 1904 bezeichneten Belegen bis zum 10. August d. J. bei der Großherzoglichen Seminardirektion einzureichen.

Diejenigen Angemeldeten, denen eine abweisliche Verbescheidung nicht zugeht, haben sich am Nachmittag vor der Prüfung im Seminargebäude einzufinden.

Karlsruhe, den 10. Mai 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.
Dr. E. von Sallwürk.

König.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar I in Karlsruhe betreffend.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar I in Karlsruhe findet für Lehrer am

Montag, den 13. September d. J.
und den folgenden Tagen

statt.

Die Anmeldungen, in denen ausdrücklich anzugeben ist, ob der Kandidat zur einfachen oder erweiterten Prüfung zugelassen zu werden wünscht, sind spätestens bis 15. August d. J. anher einzureichen.

Die Kandidaten haben sich, falls ihnen eine abweisliche Antwort nicht zugeht, am Montag, den 13. September d. J., vormittags 7 Uhr bei der Direktion des Seminars zu melden und acht Tage vorher der vorgesetzten Kreisschulvisitatur unter Angabe, wie für die Versehung ihres Dienstes gesorgt ist, Anzeige zu erstatten.

Karlsruhe, den 10. Mai 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.
Dr. E. von Sallwürk.

Dr. Geiling.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar in Ettlingen betreffend.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar in Ettlingen findet statt am

Montag, den 20. September d. J.

und den folgenden Tagen.

Die Anmeldungen, in denen ausdrücklich anzugeben ist, ob der Kandidat zur einfachen oder erweiterten Prüfung zugelassen zu werden wünscht, sind spätestens bis zum 15. August d. J. anher einzureichen.

Diejenigen Kandidaten, denen eine abweisliche Verbescheidung nicht zugeht, haben sich am Montag, den 20. September, morgens 7 Uhr bei der Direktion der Anstalt zu melden und acht Tage zuvor der vorgesetzten Kreisschulvisitatur unter Angabe, wie für die einstweilige Mitversehung ihres Dienstes gesorgt ist, Anzeige zu erstatten.

Karlsruhe, den 10. Mai 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.
Dr. E. von Sallwürk.

Dr. Geiling.

Die Verleihung von Stipendien aus der Michael Maischen Stiftung in Mannheim betreffend.

Aus der Michael Maischen Stiftung in Mannheim sind für das laufende Jahr einige Stipendien an israelitische Zöglinge badischer Lehrerbildungsanstalten (Lehrerseminare und Vorseminare) zu vergeben.

Bewerber, unter denen Verwandte des Stifters und solche, welche in der Stadt Mannheim geboren sind, vorzugsweise berücksichtigt werden, haben ihre Gesuche unter Anschluß von Zeugnissen über Befähigung, Leistungen und sittliches Verhalten durch Vermittlung der betreffenden Anstaltsvorstände binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten Behörde einzureichen.

Karlsruhe, den 10. Mai 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.
Dr. E. von Sallwürk.

Bartning.

Die Verleihung von Stipendien aus der Gräflich von Wolfeggschen Stiftung in Konstanz betreffend.

Aus der Gräflich von Wolfeggschen Stiftung in Konstanz ist ein Stipendium im Betrage von 350 ℳ in Erledigung gekommen. Anspruchsberechtigt sind talentvolle unvermögliche Knaben katholischen Bekenntnisses, welche für einen höheren technischen Beruf oder ein Kunstgewerbe sich ausbilden wollen und zu diesem Zweck eine Realschulanstalt oder eine höhere technische Lehranstalt besuchen.

Bewerber müssen wenigstens die drei ersten Klassen einer Realschulanstalt mit Erfolg zurückgelegt haben oder sonst über den Besitz der in diesen zu erlangenden Kenntnisse sich ausweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Etwaige Bewerbungen sind unter Vorlage der erforderlichen Studien-, Sitten- und Vermögenszeugnisse binnen drei Wochen bei dem Verwaltungsrat der Distriktsstiftungen in Konstanz einzureichen.

Karlsruhe, den 12. Mai 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.
Dr. E. von Sallwürk.

Bartning.

Die Anschaffung von Büsten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs betreffend.

Die von dem Bildhauer Professor Fr. Moest in Karlsruhe modellierte Büste Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Friedrich II., welche in Nr. IX des Schulverordnungsblattes den Direktionen der Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten zur Anschaffung und Aufstellung in den Aulen oder Prüfungssälen empfohlen wurde, ist in zwei Größen zu beziehen — zu 87 cm und 75 cm Höhe —, von denen die erstere sich mehr für größere und höhere Lokalitäten eignet. Der Preis der ersteren beträgt 55 ℳ, der der kleineren 75 cm hohen 40 ℳ, wozu bei Lieferung nach auswärts 3 beziehungsweise 2 ℳ für Verpackungskosten kommen.

Karlsruhe, den 17. Mai 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.
Dr. E. von Sallwürk.

Dr. Geiling.

Den Lehrplan für den Zeichenunterricht an den Mittelschulen für die männliche und weibliche Jugend betreffend.

Mit Ermächtigung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts wird der nachfolgende Lehrplan für das Freihandzeichnen an den Mittelschulen bekannt gegeben. Derselbe tritt an die Stelle des unter dem 18. November 1897 (Schulverordnungsblatt 1897 Nr. XII) erlassenen und ist alsbald in Wirksamkeit zu setzen.

Karlsruhe, den 18. Mai 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.
Dr. E. von Sallwürk.

Dr. Geiling.

Lehrplan

für den

Freihandzeichenunterricht an den Mittelschulen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Zweck des Freihandzeichenunterrichts an den Mittelschulen ist Entwicklung des Anschauungsvermögens, teils gegenüber den Formen der Außenwelt überhaupt, teils in der Richtung auf das Schöne, außerdem Ausbildung der Fertigkeit im Zeichnen und Malen. Es wird Nachdruck auf denkende und empfindende Aneignung des Lehrstoffs gelegt.

Der Lehrstoff ist der Natur und den Kunstformen zu entnehmen. Gezeichnet wird nach den Gegenständen selbst; Vorlagen oder Darstellungen des Lehrers an der Wandtafel, die nur zur Erläuterung zu dienen haben, sollen nicht zum Abzeichnen benützt werden. Ausgenommen hievon sind Flachornamente mit geometrischer Grundlage.

Der Unterricht ist teils Massen-, teils Einzelunterricht.

Im Massenunterricht hat der Lehrer das Vorbild, welches dargestellt werden soll, mit der ganzen Klasse zu besprechen und auf seine charakteristische Gesamterscheinung mit Zeichnungen an der Wandtafel hinzuweisen. Diese Zeichnungen sind nach der Erklärung sofort wieder auszuwischen, damit sie den Schüler nicht von der genauen Beobachtung des wirklichen Vorbildes ablenken. Nach Behandlung einer Anzahl solcher Aufgaben fällt bei den weiter folgenden auch die vorausgehende Erklärung weg.

Auf gefühlsmäßiges Erfassen der Form ist Wert zu legen. Dabei ist die Benützung von Maßstab und Lineal auszuschließen.

Das unablässige Bestreben des Zeichenlehrers muß darauf gerichtet sein, die Schüler zu selbständiger Beobachtung und Tätigkeit anzuregen. Es ist deshalb die Verbesserung der Schülerzeichnung mehr durch mündliche Belehrung und durch Hinweise, als durch eigenhändige Mithilfe herbeizuführen. Als verfehlt muß jede Zeichnung betrachtet werden, die nicht mehr den Charakter der eigenen Schülerarbeit besitzt.

Fehler, welche dem Lehrer in einer Unterrichtsstunde wiederholt entgegentreten, sind zum Gegenstand einer Besprechung mit der ganzen Klasse zu machen.

Übungen im Zeichnen aus dem Gedächtnis sind als wichtiges Mittel zur Schärfung des Beobachtungsvermögens in allen Klassen vorzunehmen. Es kann dabei Folgendes aus der Erinnerung gezeichnet werden:

a. Eine Darstellung, die schon einmal nach dem Vorbild gezeichnet wurde,
b. ein Gegenstand, der einige Zeit von den Schülern betrachtet und vor dem Zeichnen wieder entfernt worden war,

c. ein einfaches Architektur- oder Landschaftsmotiv, auf welches zu diesem Zweck (z. B. anläßlich eines Ausflugs) eigens aufmerksam gemacht wurde.

Die Anwendung der Farbe ist schon von den ersten Zeichenübungen an zu pflegen. Dabei müssen die Schüler frühzeitig angehalten werden, ihre Farbenmischungen selbst vorzunehmen. Entsprechende Erläuterungen gehen voraus.

Zur Belebung des Unterrichts ist die Verwendung verschiedenen Zeichenmaterials, wie des Bleistifts, der Kohle, der Feder u. s. w. notwendig. Der Zeichenlehrer muß hiebei auf eine einfache, dem betreffenden Zeichenmaterial angepaßte, wenig zeitraubende Ausführung der Zeichnung bedacht sein.

Die stetige Entwickelung des Beobachtungsvermögens und der Fertigkeit im Zeichnen wird eher erreicht, wenn Aufgaben vermieden werden, welche über das jeweilige Verständnis und Können der Schüler hinausgehen. Anderseits sind besonders begabte unter ihnen ihrer Befähigung entsprechend, auch über den Rahmen des Klassenlehrgangs hinaus zu beschäftigen und zu fördern.

Die Steigerung der Aufgaben soll nicht ausschließlich in der Erweiterung des Lehrstoffs, sondern in dessen größerer Vertiefung und in entsprechender künstlerischer Durchbildung gesucht werden.

Beim Zeichnen muß der Schüler eine solche Körperhaltung einnehmen, daß sich sein Gesicht in genügender Entfernung vom Vorbild und von der Zeichenfläche befindet. Er wird bei der notwendigen tunlichst senkrechten Stellung des Zeichenblocks anzuhalten sein, freiarmig zu zeichnen. Auf richtige Haltung des Bleistifts und sparsamste Benützung des Gummi muß das Augenmerk des Lehrers ebenfalls gerichtet sein.

An möglichst sauberer Ausführung der Zeichnung und der Schrift auf den fertigen Blättern ist festzuhalten.

Das Zeichenmaterial der Schüler ist auf seine Brauchbarkeit einer beständigen Durchsicht zu unterziehen.

Die Arbeiten eines Schülers, einschließlich der Gedächtniszeichnungen sind in einem gesonderten Umschlage bis zum Schlusse des Schuljahrs aufzubewahren.

II. Lehrplan für die Gymnasien.

Der Unterricht ist obligatorisch in wöchentlich 2 Stunden von Sexta bis einschließlich Obertertia, in den 4 oberen Klassen fakultativ.

In Sexta und Quinta sind die zwei Stunden nicht zusammenhängend, sondern getrennt im Stundenplan anzusetzen; von Quarta ab sind in der Regel zwei zusammenhängende Stunden für den Zeichenunterricht zu bestimmen.

Der fakultative Besuch des Zeichenunterrichts ist zu erleichtern und zu fördern.

Für die einzelnen Klassen gelten folgende Bestimmungen:

Sexta.

Der Unterricht ist Massenunterricht. Lehrstoff bildet das Zeichnen und Malen ebener Formen, wie frischer und getrockneter Pflanzenblätter, Vogelfedern, flacher Gebrauchsgegenstände aus dem Gesichtskreis der Schüler, ferner Zeichnen und Malen von frischen und getrockneten Fruchthülsen, von Früchten und Wurzelgewächsen in unverkürzter Lage, noch ohne Schattierung. Handelt es sich um die Darstellung kleinerer Vorbilder, so muß auch im Massenunterricht jeder Schüler mit einem solchen versehen sein. Auf die zweckmäßige Aufstellung der Vorbilder ist zu achten.

Quinta.

Massenunterricht.

Lehrstoff wie in Sexta, aber in passender Erweiterung.

Quarta.

Massen- und Einzelunterricht.

Lehrstoff ist teils Malen und Zeichnen einfachster Flachornamente nach Vorzeichnung an der Wandtafel, teils Anfertigung einfachster Ornamententwürfe, von den Schülern selbst unter Leitung des Lehrers. Zuerst Zeichnen geometrischer Ornamente unter Zuhilfenahme von Lineal und Reißzeug, dann Bildung von Zierbändern, Rosetten und Füllungen aus einfachen Pflanzenformen. Es mag hiebei an die Schmückung eines Gebrauchsgegenstandes der Schüler, z. B. eines Schriftschildes, eines Mappendeckels und dergleichen gedacht werden.

Auf das Zusammenstimmen schöner Farben ist hinzuarbeiten.

Zu gegebener Jahreszeit können auch Pflanzenteile und Blüten in körperlicher Auffassung mit einfachen Umrissen, ohne Schattierung, aber farbig, dargestellt werden.

Untertertia.

Zuerst Massen-, dann Einzelunterricht.

Lehrstoff ist perspektivisches Zeichnen nach dem Modell und nach Gegenständen aus dem Gesichtskreis der Schüler.

Die wesentlichsten Erscheinungen des perspektivischen Bildes und seiner Abweichungen von der geometrischen Gestalt eines Körpers können im Schulhofe am Äußern des Anstaltsgebäudes und am Innern des Zeichensaals, eines Korridors oder der Turnhalle erklärt werden. Theoretische Erörterungen weitergehender Art sind hiebei zu unterlassen. Hierauf sind Übungen im perspektivischen Sehen und Zeichnen zuerst am besten an einzelnen geometrischen Körpern (Würfel, Prisma, Cylinder, Pyramide und Kegel), dann nach sorgfältig gruppierten, bildartigen Zusammenstellungen von solchen (mit 3 bis 4 Körpern) vorzunehmen. Auf das Wesen der Bildwirkung ist näher einzugehen.

Hand in Hand mit dem Zeichnen geometrischer Körper, welches längstens innerhalb eines Semesters zu Ende zu führen ist, gehen entsprechende Schattierübungen. Auf den Zusammenhang der Tonwerte, auf die Kontrastwirkung und auf die Reflexe ist an der Hand des mit einem passenden Hintergrund versehenen Modells hinzuweisen. Nach solchen Vor-

übungen, die schon im ersten Semester zeitweilig durch Anwendung auf das Zeichnen einfacher Gegenstände zweckmäßig unterbrochen werden können, folgt im zweiten Semester die Darstellung von Gebrauchs- und Kunstgegenständen aus dem Gesichtskreis der Schüler, von Vorbildern aus dem Naturreiche und von einfachen Architekturstücken. Es kämen demnach als Vorbilder u. a. in Betracht prismatische und runde Schachteln, Stühle, kleine Schränke, Gefäße, Gläser, Werkzeuge und Haushaltungsgegenstände aller Art, Früchte, Pflanzen, Muscheln (unschön und unnatürlich ausgestopfte Tiere sind zu vermeiden), ferner kleine Freitreppen, Türeingänge, Bänke, Pfosten, Brunnen u. s. w. Die Zeichnungen können zunächst noch mit Bleistift oder mit dem Pinsel in einem Ton ausgeführt werden. Vorgeschrittenere Schüler mögen sich aber auch hier schon in der farbigen Wiedergabe, seltener in der Federmanier versuchen.

Als besonders empfehlenswert erweist sich die Ausführung auf Tonpapier, auf welchem die beleuchteten Flächen je nach ihrem Helligkeitsgrade mit mehr oder weniger verdünntem Temperaweiß gleich bei Beginn der Tönung herausgeholt werden können.

Obertertia.

Einzelunterricht.

Fortsetzung der Übungen in Untertertia mit entsprechender Erweiterung und vermehrter Anwendung der Farbe.

Daneben Zeichnen und Malen des Ornaments der historischen und der modernen Stilperioden vorwiegend nach dem körperlichen Vorbild aus echtem Material. Nachbildungen aus Gips sollten farbig getönt sein. Auf den Zusammenhang des Ornaments mit einem größeren Organismus oder dem Gegenstande, den es schmücken soll, ist hinzuweisen, ebenso auf die durch Verwendung eines bestimmten Materials bedingte Formgebung. Außerdem soll bei sich darbietender Gelegenheit auf die wesentlichen Bauwerke der Antike, des Mittelalters und der Renaissance an der Hand guter Photographien und anderer Abbildungen, hauptsächlich aber durch Hinweis auf die im Orte selbst befindlichen Bau- und Kunstdenkmale des Nähern eingegangen werden.

Die vier oberen Klassen.

Sekunda-Prima
fakultativ.

Einzelunterricht:

Derselbe gliedert sich je nach der Wahl der Schüler in Übereinstimmung mit dem Zeichenlehrer in vier Richtungen:

1. Zeichnen und Malen des Ornaments,
2. Zeichnen und Malen von Stilleben,
3. Figurenzeichnen,
4. Zeichnen und Malen von Landschaften.

Der Unterricht in jeder der Richtungen 1 bis 3 hat, vom Leichteren zum Schwierigeren übergehend, jeweils zusammenhängend, längere Zeit in Anspruch zu nehmen, so daß willkür-

liches Herumschweifen von einem in das andere Gebiet ausgeschlossen ist. Das Landschaftszeichnen ist im Freien, soweit es die Witterung und die besonderen Verhältnisse einer Anstalt zulassen, mit Nachdruck zu betreiben.

1. Ornamentzeichnen.

Es schließt sich den Übungen in Obertertia an (siehe Obertertia 2. Absatz), ist aber entsprechend zu erweitern, besonders in Hinsicht auf vermehrte Betätigung der Schüler durch eigene Entwürfe.

2. Stilleben.

Es handelt sich um solche einfachster Art, welche in der Regel aus nicht mehr als zwei bis drei Gegenständen zusammenzustellen wären. Auf gute Raumverteilung und Bildwirkung und damit zusammenhängende Beleuchtung und Wahl in der Farbe schön zusammenstimmender Gegenstände ist zu achten. Die Schüler sollen sich im Aufstellen geschmackvoller Stilleben selbst üben.

Vorrichtungen zum Aufstellen, sogenannte Stillebenbrettchen, auf welchen die Stilleben nach der Zeichenstunde unberührt beiseite gestellt werden können, sind notwendig.

3. Figurenzeichnen.

Als Vorbilder dienen Büsten mit charakteristisch ausgeprägten Formen, moderne und antike Portraitbüsten und solche aus der Renaissance, vor allem aber Naturabgüsse, ferner Abgüsse kleiner Originalstatuen. Patinierte Gipsabgüsse verdienen wegen der harten, kalten Farbe des Gipses immer den Vorzug. Von antiken Idealbüsten ist in der Regel abzusehen, doch mag das Zeichnen der anfangs angeführten Modelle das Verständnis für die Antike vorbereiten.

Wo Mittel, passende Räume und ein im Figurenzeichnen geübter Zeichenlehrer vorhanden sind, können auch Köpfe und ganze Kostümfiguren nach dem Leben gezeichnet werden.

Der Zeichnung gehen voraus Erläuterungen über Anatomie des menschlichen Körpers, welche sich auf die Kenntnis des Skeletts und der die äußere Erscheinung der Gestalt bedingenden Muskeln zu beschränken haben. Hierbei kann ein sogenannter Muskelmann und für die Proportionen der Figur eine Proportionstafel, ein Kanon, zur Hilfe genommen werden.

Die Zeichnungen werden bei kleinen Darstellungen am Zweckmäßigsten mit Bleistift, bei größern mit Kohle ausgeführt. Nicht ausgeschlossen ist farbige Wiedergabe polychromer Modelle.

In ähnlicher Weise mögen gelegentlich auch Tiere, nach Modellen oder nach der Natur, zur Behandlung gelangen.

4. Landschaftszeichnen.

Es ist im Freien nach der Natur mit Heranziehung der früher erworbenen Kenntnisse in der Perspektive und Schattenlehre und unter stetem Hinweis auf die ästhetisch zu würdigenden Schönheitsmomente in der Landschaft zu betreiben. Bei der Wahl der Motive sind schwierige Probleme zu vermeiden, dagegen Einzelheiten und ganz einfache Ausschnitte aus

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

der Landschaft und der malerischen Architektur als Studien für die Schüler zu wählen. An der Hand guter Reproduktionen von Bildern und Studien moderner und alter Meister kann ihnen zum Bewußtsein gebracht werden, daß die Bedeutung eines Landschaftsbildes nicht in dem Vielerlei der Darstellung, sondern in der malerischen Auffassung und Gestaltung eines oft sehr einfachen Vorwurfes beruht. Landschaftsstudien können sowohl in Anwesenheit des Zeichenlehrers von einer Gruppe oder einer kleinen Klasse von Schülern, als auch selbständig von einzelnen gezeichnet werden. Zweckmäßig ist es, wenn auch die in Abwesenheit des Lehrers hergestellten Studien diesem nachträglich vom Schüler zur Beurteilung vorgelegt werden. Für die Ausführung von Landschafts- und Architekturstudien eignet sich in erster Linie Tonpapier, auf welchem sowohl mit Bleistift als auch mit dem Pinsel gearbeitet und mit verdünntem Temperaweiß aufgelichtet werden kann. Gewandtere Schüler werden sich außerdem der Aquarelltechnik, gelegentlich auch der Federmanier bedienen.

III. Lehrplan für den Zeichenunterricht an den Realgymnasien, Oberrealschulen, bezw. Realschulen und Höheren Bürgerschulen.

Der Unterricht ist obligatorisch in wöchentlich zwei Stunden von Sexta bis einschließlich Oberprima.

In Sexta und Quinta sind die zwei Stunden nicht zusammenhängend, sondern getrennt im Stundenplan anzusetzen, von Quarta ab sind in der Regel zwei zusammenhängende Stunden für den Zeichenunterricht zu bestimmen.

Für die einzelnen Klassen gelten dieselben Bestimmungen, wie in den Gymnasien, nur ist das Ornamentzeichnen in den vier oberen Klassen nachdrücklicher zu betreiben. So können z. B. Maßaufnahmen von im Schulorte oder in Sammlungen vorhandenen Ornamenten aus Eisen, Holz, Stein oder von gemalten Verzierungen gemacht und darnach von einzelnen Schülern oder einer Gruppe von solchen Reinzeichnungen in einem bestimmten Maßstab unter Zuhilfenahme von Lineal und Reißzeug hergestellt werden. Ebenso können geeignete geschmackvolle, aber einfache kunstgewerbliche Gegenstände, z. B. ein Gefäß, ein Leuchter, eine Kassette u. s. w., in Grund- und Aufriß dargestellt werden.

Bei der Wahl des Lehrstoffes in den oberen Klassen mag dem zukünftigen Berufe der Schüler Rechnung getragen werden.

IV. Lehrplan für den Zeichenunterricht an den Höheren Mädchenschulen.

Der Unterricht ist in der siebenten und sechsten Klasse in wöchentlich einer Stunde, in der fünften bis einschließlich ersten Klasse in wöchentlich zwei Stunden obligatorisch. In der fünften Klasse sind zwei Stunden nicht zusammenhängend im Stundenplan anzusetzen; von der vierten bis einschließlich ersten Klasse sind in der Regel zwei zusammenhängende Stunden für den Zeichenunterricht zu bestimmen.

Für die einzelnen Klassen gelten dieselben Bestimmungen wie im Gymnasium. Der Lehrstoff für die Sexta des Gymnasiums ist auf die siebente und sechste Klasse der Höheren

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Mädchenschule so zu verteilen, daß er in der siebenten Klasse eine entsprechende Vereinfachung erfährt.

Beim Ornamentzeichnen ist der künstlerischen Gestaltung weiblicher Handarbeiten tunlichst Rechnung zu tragen und deshalb das Entwerfen einfacher geschmackvoller Verzierungen zu pflegen. Die Schülerinnen sind unter Vorzeigung von guten (alten und neuen) ausgeführten Mustern oder Abbildungen ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die künstlerische Wirkung sogenannter Handarbeiten meist in der sparsamen konzentrierten Verwendung der Ornamente, d. h. im Kontrast zwischen geschmückten und ungeschmückten Flächen und in der Zusammenstellung harmonischer, aber ausdrucksvoller Farben beruht. Weitere stilistische Erläuterungen sind darüber zu geben, daß Ornamente nicht da anzubringen sind, wo sie beim Gebrauch des Gegenstandes, den sie schmücken sollen, wieder verdeckt werden, daß aneinandergereihte d. h. wiederholte Figuren elementarste Formen (auch geometrische) haben können und daß diese einer bestimmten Ausführung entsprechend ausgebildet sein müssen, anders für Kreuz- als für Flachstich oder Applikation u. s. w.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Bürgerkunde in Lehrproben für den Schulunterricht von Dr. Seidenberger. Gießen, Verlag von Emil Roth, 1909. Preis geheftet 2 ℳ.

1. Geßner, Adolf: Auswahl kirchlicher Orgelkompositionen älterer und neuerer Meister. Nach Schwierigkeit der Ausführung geordnet und mit Vortragsangaben versehen. Verlag von Herm. Beyer & Söhne in Langensalza. Preis 12 ℳ; auch in Heften à 2 ℳ 40 ₰.

2. Geßner, Adolf: Fughetten-Album für Orgel oder Harmonium. Alfred Coppenraths Verlag (H. Pawelek) in Regensburg. Preis 3 ℳ.

III.

Dienstnachrichten.

Mit Entschließung Großherzoglichen Oberschulrats vom 3. Mai d. J. wurde Musiklehrer Otto Hübner an der Oberrealschule in Pforzheim in gleicher Eigenschaft an die Oberrealschule mit realgymnasialer Abteilung in Freiburg versetzt.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über den Elementarunterricht ist bestimmt worden, daß die Stelle als „erster Lehrer" einzunehmen hat an der Volksschule in:

Langensteinbach, A. Durlach, Hauptlehrer Rabold.

Gemäß § 104 des Gesetzes über den Elementarunterricht wurden Hauptlehrerstellen übertragen an der Volksschule in:

Heidelberg: den Hauptlehrern Wilhelm Lacroix in Mannheim, Julius Roth in Altlußheim und Wilhelm Stöcklin in Pforzheim, sowie den Unterlehrern August Zimmermann und Hermann Engel in Heidelberg.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Hauptlehrer Joseph Baudendistel in Wiesental, A. Bruchsal, nach Langenbrücken, A. Bruchsal.
" Otto Deubel in Langenau, A. Schopfheim, nach Binzen, A. Lörrach.
" August Hager in Ötlingen, A. Lörrach, nach Dinglingen, A. Lahr.
" Eugen Hagmaier in Auerbach, A. Durlach, nach Sandhausen, A. Heidelberg.
" Artur Hammer in Weißenbach, A. Triberg, nach Gamshurst, A. Achern.
" Wilhelm Kuhn in Berwangen, A. Eppingen, nach Hugsweier, A. Lahr.
" Jakob Nikola in Zierolshofen, A. Kehl, nach Haltingen, A. Lörrach
" Philipp Scheuermann in Erdmannsweiler, A. Villingen, nach Oberbaldingen, A. Donaueschingen.

Etatmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachgenannten Gemeinden wurden übertragen:

Hambrücken, A. Bruchsal, dem Unterlehrer August Harbrecht in Worblingen, A. Konstanz.
Rumpfen, A. Buchen, dem Unterlehrer Joseph Jochim in Deggenhausen, A. Überlingen.
Schönbrunn, A. Eberbach, dem Unterlehrer Friedrich Bopp in Hemsbach, A. Weinheim.
Schweinberg, A. Buchen, dem Unterlehrer Anton Heck in Asbach, A. Mosbach.
Weiler, A. Pforzheim, dem Unterlehrer Friedrich Wipfler in Diersheim, A. Kehl.

Durch Entschließung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist in den Ruhestand versetzt worden:

Hauptlehrer Ferdinand Friedrich an der Volksschule in Ebringen, A. Freiburg, auf sein Ansuchen wegen leidender Gesundheit unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste.

IV.

Diensterledigungen.

An der Oberrealschule in Pforzheim ist eine Musiklehrerstelle zu besetzen. Bewerbungen sind binnen 10 Tagen auf dem geordneten Dienstweg beim Oberschulrat einzureichen.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:
Nußbach, A. Triberg.
Obergrombach, A. Bruchsal.
Steinbach, A. Bühl. Befähigung zur Erteilung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts ist erforderlich.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Weißenbach, A. Triberg.

Wiesental, A. Bruchsal. Befähigung zur Erteilung von gewerblichem Fortbildungsunterricht ist erforderlich.

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Dertingen, A. Wertheim.
Erdmannsweiler, A. Villingen.
Kehl-Dorf, A. Kehl.
Söllingen, A. Durlach.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgesetzten Kreisschulvisitatur unmittelbar einzureichen.

V.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Ferdinand Beck, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Baden-Baden, am 26. März 1909.
Richard Berberich, Hauptlehrer in Forchheim, A. Ettlingen, am 23. April 1909.
Julius Brunn, Hauptlehrer in Eutingen, A. Pforzheim, am 25. April 1909.
Albert Schildeker, Hauptlehrer in Nußbach, A. Triberg, am 30. April 1909.
Felix Walter, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Durmersheim, A. Rastatt, am 9. Mai 1909.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.
Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zu Nr. XII. des Verordnungsblatts des Großherzoglichen Oberschulrats von 1909.

Der hauswirtschaftliche Unterricht

an den

Mädchenfortbildungsschulen

im Großherzogtum Baden.

I. Ursachen und Ziele des hauswirtschaftlichen Unterrichts an Fortbildungsschulen.

Vorgeschichte bis 1892.

Die Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichts mit Übungen im Kochen ist in Baden, wie in anderen deutschen und außerdeutschen Ländern, in denen ähnliche Einrichtungen bestehen, eine Folge der großen Umgestaltung, die sich seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts in allen Kulturländern der Erde auf allen wirtschaftlichen, häuslichen und gesellschaftlichen Gebieten vollzogen hat und noch weiter vollzieht. Zuerst erkannte man, daß die weiblichen Personen, welche in Fabriken oder für die Industrie in der Heimarbeit beschäftigt sind, dem Hausfrauenberuf mehr und mehr entzogen wurden. Doch bald überzeugte man sich, daß auch die Frauen der kleinen Handwerker und Ladeninhaber, der Kleinbauern und andere durch das Erwerbsleben in zunehmendem Maße so sehr in Anspruch genommen wurden, daß darunter die Hauswirtschaft notlitt. Zunächst wurde die Ernährung in der Familie beeinträchtigt; denn die verheerende Wirkung vieler Krankheiten, namentlich der Kinderkrankheiten und der Tuberkulose, wurde auf ungenügende Ernährung zurückgeführt; ferner war nicht zu verkennen, daß der Mann oft deshalb dem Wirtshausleben verfiel, weil er zu Hause keine ausreichende und anmutende Kost fand, weil die Frau nicht kochen konnte. Dann ging das häusliche Behagen in die Brüche, das Familienleben wurde zerrüttet und damit einer der wichtigsten, wenn nicht der wichtigste, Grundpfeiler der Gemeinde, des Staates und der Gesittung ins Wanken gebracht.

Sobald diese Einsicht reifte, suchten Menschenfreunde nach Abhilfe. Man suchte und fand sie einerseits in der Vereinstätigkeit, andererseits in der Schule. Anfänglich begnügte man sich mit der Anregung freiwilliger Tätigkeit. Es wurden Kochkurse für Erwachsene eingeführt, bald auch Kinderkochkurse in den obersten Volksschulklassen für freiwillige Teilnehmerinnen.

Bei uns in Baden gab zuerst Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin Luise im Jahre 1880 dem Ministerium des Innern und mittelbar dem Oberschulrat die Anregung, der Frage des Haushaltungsunterrichts in Schulen näher zu treten. Bedeutungsvoll wurde das Jahr 1888; damals lenkte die Kaiserin Augusta die Aufmerksamkeit der Frauenvereine und des Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit auf dieses Gebiet. Dieser Verein tagte im Spätjahre 1888 in Karlsruhe, von wo seine Kommission für Haushaltungsunterricht einen bedeutsamen Aufruf erließ. Im Jahr 1889 stand die Frage auf der Tagesordnung der Landesversammlung des Badischen Frauenvereins in Lörrach, wo Major a. D. Sievert einen Vortrag über die Kinderkochkurse der Karlsruher Volksschule hielt. Einen bedeutenden Schritt vorwärts brachte die Konferenz des Oberschulrats mit den Kreisschulräten über „Einführung

des Haushaltungsunterrichts an Volksschulen" am 16. Dezember 1889. Für diese Konferenz hatte Oberschulrat Armbruster Leitsätze aufgestellt, in denen erstmals die Fortbildungsschulen als das richtige Feld für Haushaltungsunterricht bezeichnet wurden und der Schulverwaltung die Aufgabe zugewiesen wurde, geeignete weibliche Lehrkräfte dafür auszubilden. Diese Leitsätze fanden allseitige Zustimmung.

Weitere gründliche Vorstudien führten zu der Ministerialverordnung vom 26. November 1891, den Fortbildungsunterricht der Mädchen betreffend, durch welche den Gemeinden gestattet wurde, als Ersatz für den gesetzlich seit dem 18. Februar 1874 bestehenden Fortbildungsunterricht in Fortbildungsschulen für Mädchen den hauswirtschaftlichen Unterricht einzuführen. Gleichzeitig übernahm der Badische Frauenverein unter dem Protektorate Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin Luise die Aufgabe, in einem Seminar, das 1892 eingerichtet wurde, die Lehrerinnen zur Erteilung dieses Unterrichts auszubilden. Damit war die Grundlage für eine vielversprechende Ausgestaltung der Fortbildungsschule für Mädchen gegeben.

II. Geschichtliche Entwickelung 1892 bis 1908.

Von der gegebenen Freiheit machten schon 1892 vier Städte Gebrauch, die teilweise schon den Versuch mit Kinderkochkursen in Volksschulen gemacht hatten: Karlsruhe, Pforzheim, Bretten und Schopfheim. 1893 folgten Bruchsal, 1894 Konstanz, Donaueschingen, Müllheim, Lahr, Offenburg, Gernsbach. Im gleichen Jahr wurde von der Großherzogin Luise im Schlößchen Egg bei der Insel Mainau eine Schulküche für die Landgemeinden Allmannsdorf, Lützelstetten, Wollmatingen errichtet, denen 1895 noch die Nachbardörfer Allensbach und Dettingen beitraten. In diesem Jahr folgten die Städte Lörrach, Rastatt, Wiesloch, Eberbach, 1896 wieder unter Beihilfe der Großherzogin und der Prinzessin Wilhelm Salem sowie Frickingen mit Leutstetten und Rickenbach; ferner Freiburg. 1897 Ortenberg mit Elgersweier, Fessenbach und Zell-Weierbach. Also waren in den ersten 5 Jahren in 20 Schulorten Schulküchen oder Kochkurse für Fortbildungsschülerinnen gegründet, an die 11 Gemeinden, deren Töchter jene Schulküchen besuchten, angeschlossen waren.

Die Entwickelung steigerte sich von Jahr zu Jahr; nach 10 Jahren, 1902, gab es schon 65 Schulorte mit eigenen Haushaltungsschulen und 77 angeschlossenen Gemeinden, zusammen 142, und am 1. Dezember 1908, also 16 Jahre nach dem Beginn, 130 Schulorte mit eigenen Schulküchen, 176 angeschlossene Schulorte, zusammen 306 oder etwa ein Fünftel aller Schulorte des Großherzogtums, mit 7 246 Schülerinnen, das ist mehr als ein Drittel (genau 37 Prozent) aller (19 137) Fortbildungsschülerinnen unseres Landes. Von diesen 7 246 erhielten 5 539 das ganze Jahr hindurch, 1 676 nur im Winter, 21 nur im Sommer diesen Unterricht; 6 968 waren zur Teilnahme verpflichtet, 787 nahmen freiwillig teil. (Diese Summen stimmen nicht genau mit einander überein, weil die Angaben der Erhebungsbogen zuweilen unklar oder lückenhaft sind).

An diesen Schulküchen wirkten Ende 1908 im ganzen 137 Haushaltungslehrerinnen, die alle im Seminar des Badischen Frauenvereins ausgebildet worden sind.

Näheres ergeben die beigefügten Tabellen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Jetzige Organisation des Haushaltungsunterrichts an badischen Fortbildungsschulen.

Die Verteilung der 306 Schulorte, deren Fortbildungsschülerinnen am 1. Dezember 1908 Haushaltungsunterricht genossen, ist im Lande sehr ungleich. Eigene Schulküchen haben alle 10 Städte mit Städteordnung; diese zählten zusammen 37 Haushaltungslehrerinnen mit 3216 Schülerinnen in 32 Küchen mit 123 Herden in 157 Kursen oder Klassen; in allen diesen Städten sind alle Fortbildungsschülerinnen zum Besuch des hauswirtschaftlichen Unterrichts verpflichtet außer in Karlsruhe, wo von 686 Schülerinnen nur 360 an diesem Unterrichte teilnahmen; dafür wird aber in Karlsruhe an 390 Schülerinnen der VII. und VIII. Volksschulklassen und an 40 Töchterschülerinnen Haushaltungsunterricht erteilt und zwar von sechs Lehrerinnen in 19 Kursen. Rechnet man diese 430 zu jenen 3216 hinzu, so ergibt sich die Summe von 3646, während die Gesamtzahl der Fortbildungsschülerinnen in diesen 10 Städten nur 3610 beträgt.

Eigene Schulküchen besitzen ferner alle Amtsstädte außer Schönau, Ettenheim, Kehl, Wolfach, Oberkirch, Bühl, Adelsheim, Buchen, Boxberg,*) Tauberbischofsheim und Wertheim. Weit ausgedehnt ist das Netz der Schulküchen mit angeschlossenen Gemeinden in den Amtsbezirken Engen, Konstanz, Überlingen, Meßkirch, Stockach, Donaueschingen, Villingen, Rastatt, Mannheim, Mosbach, während die Amtsbezirke Ettenheim, Kehl, Wolfach, Oberkirch, Adelsheim, Buchen und Boxberg bis Ende 1908 dieser segensreichen oder mindestens vielversprechenden Einrichtung noch ganz entbehrten.

Schließt man die Städte mit Städteordnung in die Amtsbezirke mit ein, so ergibt sich nach dem Prozentsatz der Fortbildungsschülerinnen, welche hauswirtschaftlichen Unterricht genießen, zur Gesamtzahl der Fortbildungsschülerinnen folgende Reihenfolge:

1. Mannheim 98 %, 2. Meßkirch 91 %, 3. Engen 80 %, 4. Stockach 73 %, 5. Pforzheim 68 %, 6. Mosbach 64 %, 7. Schwetzingen 63 %, 8 Konstanz 55 %, 9. Freiburg 54 %, 10. bis 12. Säckingen, Triberg und Villingen 53 %, 13. Donaueschingen 52 %, 14. Baden 48 %, 15. Heidelberg 47 %, 16. und 17. Bonndorf und Durlach 43 %, 18. bis 20. Eberbach, Waldkirch und Weinheim 42 %, 21. Schopfheim 40 %, 22. Überlingen 39 %, 23. Rastatt 38 %, 24. Lörrach 37 %, 25. Karlsruhe 36 %, 26. Pfullendorf 33 %, 27. Schönau 29 %, 28. und 29. Lahr und Offenburg 28 %, 30. Sinsheim 25 %, 31. bis 33. Achern, Bruchsal und Staufen 23 %, 34. bis 37. Bretten, Eppingen, Neustadt, St. Blasien 22 %, 38. und 39. Ettlingen und Waldshut 20 %, 40. Wertheim 18 %, 41. Müllheim 17 %, 42. und 43. Breisach und Tauberbischofsheim 16 %, 44. Emmendingen 13 %, 45. Wiesloch 12 %, 46. Bühl 5 %, 47. bis 53. Adelsheim, Boxberg, Buchen, Ettenheim, Kehl, Oberkirch, Wolfach 0 %.

Am vollkommensten wird die Einrichtung sein, wenn möglichst viele Schülerinnen abwechselnd in einer Schulküche von einer Lehrerin unterrichtet werden. Denn dann wird das

*) In Boxberg ist eine Schulküche am 3. März 1909 eröffnet worden.

Anlagekapital, die Schulküche und die Arbeitskraft der Lehrerin, am gründlichsten ausgenützt. So ist es in den großen Städten.

In Mannheim z. B. mit den eingemeindeten Stadtteilen Käfertal, Waldhof und Neckarau sind 12 Schulküchen eingerichtet, in welchen 10 nur für diesen Unterricht angestellte Lehrerinnen täglich 4 Stunden (einzelne an einigen Tagen 2 mal 4 Stunden) Unterricht mit Kochübungen erteilen; es nahmen am 1. Dezember 1908 im ganzen 1294 Mädchen, nämlich 1259 Fortbildungsschülerinnen pflichtmäßig und 35 andere Mädchen freiwillig, an diesem Unterricht teil, die in 66 Kurse oder Klassen eingeteilt waren, so daß im Durchschnitt 19 bis 20 Mädchen auf eine Klasse kamen. In jeder Küche stehen 4 Herde, an jedem Herd können 6 Mädchen kochen.

Im Amtsbezirk Mannheim sind alle Schulorte außer Schriesheim im Besitz einer eigenen Schulküche (Feudenheim mit 39, Ilvesheim mit 19, Ladenburg mit 28, Rheinau mit 33, Sandhofen mit 54, Seckenheim mit 46 eigenen Schülerinnen) oder an die Schulküchen angeschlossen (Wallstadt mit 17 Schülerinnen an Feudenheim, Neckarhausen mit 13 an Ladenburg, Scharhof mit 5 an Sandhofen; in Ladenburg beteiligen sich noch 54 Schülerinnen aus dem Amtsbezirk Schwetzingen, nämlich 22 aus Edingen und 32 aus Friedrichsfeld, und in Rheinau 3 aus dem bayerischen Altripp am Unterricht.) Im ganzen Amtsbezirk mit Einschluß von Mannheim unterrichten 16 Lehrerinnen 1573 Fortbildungsschülerinnen oder fast ein Viertel aller in Schulküchen eingeschulten Fortbildungsschülerinnen des Großherzogtums.

Im größten Gegensatz zu dieser Großstadt von 174077 Einwohnern und diesem dichtbevölkerten Amtsbezirk, der am 1. Dezember 1905 schon 194639 Einwohner zählte, stehen einzelne kleine Gemeinden, die für eine kleine Anzahl von Fortbildungsschülerinnen eine eigene Schulküche mit einer eigenen Haushaltungslehrerin eingerichtet haben, wie Nassig (Amts Wertheim) für 14 Schülerinnen, Stühlingen (Bonndorf) für 6, Pfohren (Donaueschingen) für 8, Fützen (im gleichen Amt) gar nur für 4 Schülerinnen. Wenn diese und andere kleine Gemeinden die großen Geldopfer für die Anstellung der Lehrerin, die Einrichtung der Schulküche und den Betrieb des Unterrichts für ihre wenigen Töchter auf sich genommen haben und seit Jahren freudig tragen, so müssen sie zur Überzeugung gekommen sein, daß die hauswirtschaftliche Unterweisung, so wie sie jetzt gepflegt wird, für die weibliche Jugend einen außerordentlichen Wert besitzt. Immerhin ist zu wünschen, daß Nachbargemeinden sich an diese Gemeinden anschließen, damit die kostspielige Einrichtung mehr Schülerinnen und mehr Familien zugute kommt.

Für die Vereinigung mehrerer Gemeinden zur Anstellung einer gemeinsamen Lehrerin und die Einrichtung und Erstellung einer gemeinsamen Schulküche fehlt noch eine gesetzliche Grundlage, da die Fortbildungsschule wie die Volksschule Gemeindesache ist. Doch hat der freie Wille der Gemeinden in verschiedenen Teilen des Großherzogtums schon zu recht erfreulichen, gedeihlichen und nachahmenswerten Verbänden geführt. Es gibt dafür zwei Formen: den Verband mehrerer gleichberechtigten Gemeinden oder den Anschluß kleinerer Nachbargemeinden um einen günstig in der Mitte eines Verkehrsnetzes gelegenen Schulort oder um eine Zentralküche.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Jene Form sehen wir im Amtsbezirk Waldkirch mustergiltig ausgebildet, diese in den schon aufgezählten Amtsbezirken von der Baar bis zum Bodensee, im Murgtal und im Amtsbezirk Mosbach.

Waldkirch hat mit den Gemeinden Elzach und Gutach einen Vertrag geschlossen, nach welchem eine Haushaltungslehrerin, die in Waldkirch wohnt, in den drei Schulküchen, die in Elzach, Gutach und Waldkirch eingerichtet sind, abwechselnd unterrichtet, nämlich 2 Tage der Woche die 15 Mädchen in Elzach mit 8 aus Unterprechtal, 1 Tag die 12 Töchter in Gutach und an 3 Tagen der Woche die 38 Mädchen aus Waldkirch nebst 14 aus Kollnau, die in 3 Klassen eingeteilt sind, in der Schulküche in Waldkirch. Auf diese Weise hat die Lehrerin 6 Tage in der Woche je 4 bis 5 Stunden Unterricht; sie ist also vollbeschäftigt und findet dabei ihr Auskommen.

Als Vorbild für die zweite Form kann der Amtsbezirk Engen gelten, der in 42 Schulorten 21 282 Einwohner, darunter 202 Fortbildungsschülerinnen, zählt. Da bestehen 4 Schulküchen, in Engen mit 4 Herden, in Hilzingen, Immendingen und Tengen mit je 2 Herden. Es wirken da 3 Lehrerinnen, nämlich eine gemeinsame in Engen und Immendingen und je eine in Hilzingen und Tengen. Engen selbst stellt 16 Schülerinnen; dazu kommen aus Aach 7, Anselfingen 2, Bittelbrunn 5, Ehingen 7, Mauenheim 2, Mühlhausen 7, Stetten 6, Wöschingen 8, Zimmerholz 4, zusammen 48. Diese 64 Schülerinnen sind in 6 Kurse eingeteilt. In Hilzingen werden in einer von der Großherzoglich Markgräflichen Standesherrschaft unentgeltlich zur Verfügung gestellten Küche 23 Schülerinnen ausgebildet, 7 aus Hilzingen selbst, dazu aus Duchtlingen 4, Ebringen 2, Rietheim 4, Weiterdingen 5, die in 2 Kursen unterrichtet werden. Die Schule in Immendingen zählt 43 Schülerinnen, nämlich aus Immendingen 10, Aulfingen 6, Hattingen 8, Hintschingen 3, Kirchen-Hausen 6, Leipferdingen 4, Zimmern 2. Diese 43 Schülerinnen arbeiten in 4 Kursen. In Tengen endlich werden 37 Schülerinnen unterrichtet: 9 aus Tengen, aus Beuren a. R. 2, Blumenfeld 2, Büßlingen 2, Kommingen 4, Nordhalden 1, Uttenhofen 1, Watterdingen 3, Weil 2, Wiechs 4, dazu 7 aus Riedöschingen, Amts Donaueschingen.

Also ist die Mehrzahl der Schulorte des Amtsbezirks Engen, 35 von 42, nebst einem Orte aus dem benachbarten Amtsbezirk Donaueschingen an diese 4 Schulküchen angeschlossen, in denen am 1. Dezember 1908 von 202 Fortbildungsschülerinnen des Amtsbezirks 172 oder 80 Prozent von drei Lehrerinnen in der Hauswirtschaft unterwiesen wurden. Ähnlich sind die Verbände oder Gemeindegruppen in den andern Amtsbezirken des Kreises Konstanz organisiert, hauptsächlich Dank der Umsicht und dem Gemeinsinn des Kreisausschusses. (Näheres über diese gruppenweise Organisation enthält das Heft der Vorlagen des Kreisausschusses des Kreisverbands Konstanz an die 44. Kreisversammlung zu ihrer ordentlichen Sitzung am 16. und 17. April 1909 Seite 96 bis 99). Die Zahl der angeschlossenen Gemeinden schwankt in solchen Verbänden von Jahr zu Jahr, da kleine Schulorte in manchem Jahr überhaupt keine Fortbildungsschülerin zählen oder die eine, die etwa vorhanden ist, den weiten Weg von der Heimat zum Sitz der Schule aus triftigen Gründen scheuen muß.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bei dieser zweiten Form von Schulverbänden besorgt der Zentralschulort die Einrichtung der Küche, während die angeschlossenen Gemeinden entweder eine Pauschsumme oder für jedes Schulkind ein bestimmtes Schulgeld, z. B. 7 ℳ Beitrag zur Vergütung für die Lehrerin und 5 ℳ Beitrag zu den Betriebskosten, bezahlen.

Die gekochten Speisen werden überall von den Schülerinnen als wohlverdienter Lohn für mehrstündige Geistes- und Körperarbeit verspeist. Über die ökonomischen Verhältnisse der Schulküchen des Kreises Konstanz gibt der schon erwähnte Vorlagenbericht des Kreisausschusses erwünschten Aufschluß: Im Jahr 1908 wurden die 18 Schulküchen dieses Kreises, wobei die Küchen von Konstanz, Radolfszell, Überlingen und Pfullendorf nicht mitgezählt sind, von 553 Schülerinnen im Winterhalbjahr besucht. Der Gesamtaufwand betrug 8565 ℳ, nämlich 3011 ℳ für die Lebensmittel, die verkocht und verspeist wurden, 4427 ℳ für das Lehrpersonal, 1127 ℳ für Sonstiges (Heizung, Lokalmiete, Fahrkosten und dergleichen). Davon wurden durch Staatszuschuß 3310 ℳ, durch Kreiszuschuß 1735 ℳ gedeckt; die Gemeinden oder Eltern hatten also noch 3520 ℳ zu leisten. Auf eine Schülerin entfiel ein Gesamtaufwand von 15 ℳ 49 ₰, nämlich für Lebensmittel 5 ℳ 45 ₰, für das Lehrpersonal 8 ℳ, für Sonstiges 2 ℳ 04 ₰, andererseits ein Staatszuschuß von 5 ℳ 98 ₰, ein Kreiszuschuß von 3 ℳ 74 ₰ und ein Beitrag der Eltern oder Gemeinden von 6 ℳ 36 ₰. Dieser Aufwand für mindestens 20 mal 4 = 80 Unterrichtsstunden und 20 Mahlzeiten ist gewiß gering zu nennen.

IV. Winke für die Einrichtung neuer Haushaltungsschulen für Fortbildungsschülerinnen.

Nachdem sich nun augenscheinlich der Haushaltungsunterricht in einem großen Teil unseres Landes und zwar in Stadt und Land, in der Großstadt, in Fabrikstädten, in ländlichen Industriebezirken, in rein bäuerlichen und in gemischten Bezirken eingebürgert und offensichtlich bewährt hat, so fragt es sich, ob und wie die übrigen zwei Drittel (genau 63 Prozent) der Fortbildungsschülerinnen in den Genuß dieses wertvollen Unterrichts gesetzt werden sollen und können. Soll abgewartet werden, bis das Beispiel der vorbildlichen Gemeinden und Verbände von selbst wirkt, oder soll von den zuständigen Stellen die Anregung gegeben und der Weg zum Ziel geebnet werden?

Es ist kein Zweifel, daß wir rascher zum Ziel kommen, wenn die Kreisschulvisitaturen und die Bezirksämter in Verbindung mit einander und in stetiger Fühlung mit den Kreisausschüssen und den Organen des Badischen Frauenvereins planmäßig vorgehen, um die Ortsschulbehörden für die gute Sache zu gewinnen. Dabei muß jeder lästige Druck, ja jeder Schein von unlieber Beeinflussung vermieden werden. Denn Wohltaten dürfen nicht aufgedrängt werden. Aber zeigen und darbieten darf man sie. Also muß man den Ortsschulbehörden und sachverständigen Frauen aus den Schulorten Gelegenheit geben, sich durch den Augenschein Kenntnis von dem Betriebe des Unterrichts in einer Schulküche zu verschaffen. Zunächst wird es die Aufgabe der noch fehlenden Amtsstädte sein, mit gutem Beispiel voranzugehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Reicht die Amtsstadt allein nicht aus, so muß sofort ein Vertragsverhältnis mit Nachbargemeinden nach dem Vorbild von Waldkirch oder den Ämtern des Kreises Konstanz angestrebt werden. Für die Stadt Kehl z. B. ergibt sich der natürliche Verband mit dem Dorf Kehl; da beide zusammen über 8000 Einwohner zählen (3284 + 4810 = 8094 am 1. Dezember 1905) mit 16 + 28 = 44 Fortbildungsschülerinnen, so lohnt sich die Einrichtung einer eigenen Schulküche mit einer eigenen Lehrerin, die später auch noch den Unterricht in einigen der großen Nachbargemeinden einrichten und erteilen kann. In der Amtsstadt Boxberg ist die Schulküche am 3. März d. J. mit 11 Schülerinnen eröffnet worden; aber es wäre der Anschluß einiger Nachbargemeinden sehr zu wünschen.

Neben den Amtsstädten kommen die übrigen Gemeinden von mehr als 3000 Einwohnern in Betracht, für die sich gleichfalls die Einrichtung einer eigenen Schulküche lohnt. Denn da man auf 100 Einwohner im Durchschnitt 1 Fortbildungsschülerin rechnen darf, so ist mit 30 Schülerinnen schon die wünschenswerte Besetzung für 3 Kochherde an 2 Schultagen gegeben. Von Schulorten mit mehr als 4000 Einwohnern sind außer Kehl-Dorf nur noch Bühlertal (4470) und Malsch (4139) ohne Schulküche, von Schulorten mit 3000 bis 4000 Einwohnern außer den Amtsstädten Breisach, Ettenheim, Kehl, Bühl, Tauberbischofsheim und Wertheim noch Ihringen, Stetten, Oos, Sinzheim, Durmersheim, Kirlach, Oberhausen, Wiesental, Grötzingen, Mörsch, Daxlanden, Knielingen, Schriesheim, Plankstadt, Leimen, Nußloch, Rohrbach, Sandhausen, Walldorf, Walldürn.

In dritter Linie stehen die Gemeinden mit 2000 bis 3000 Einwohnern, von denen mehrere besonders geeignet und berufen sind, mit Nachbargemeinden von ähnlicher Größe und Bedeutung Verbände nach dem Waldkircher Vorbilde zu gründen.

Zuletzt kommen die Schulorte mit weniger als 2000 Einwohnern, die meistens gut daran tun werden, sich an die in größeren Schulorten bestehenden Schulküchen nach dem Muster von Engen, Meßkirch, Stockach u. s. w anzuschließen. Bei planmäßigem Vorgehen kann schon in 10 bis 15 Jahren das Netz so dicht gespannt sein, daß nur wenige abgelegene Gemeinden auf die regelmäßige Teilnahme ihrer Fortbildungsschülerinnen am hauswirtschaftlichen Unterricht verzichten müssen, für die in anderer Weise, nämlich durch Wanderkochkurse oder mehrwöchige Haushaltungskurse in Zentralküchen, gesorgt werden muß.

Bevor eine Gemeinde sich entschließt, den hauswirtschaftlichen Unterricht als Ersatz für den allgemeinen Fortbildungsunterricht für Mädchen einzuführen, muß sie darüber im Klaren sein, ob sie eine eigene Schulküche nur für sich allein oder auch für Nachbargemeinden und im Verein mit Nachbargemeinden einrichten will, ob sie darin einen oder mehrere Herde aufstellen und die Lehrerin nur einmal oder mehrmals wöchentlich beschäftigen, endlich, ob sie den Unterricht das ganze Jahr hindurch oder nur im Winterhalbjahr oder nur im Sommerhalbjahr erteilen lassen will.

Die Grundlage für die Berechnung der Größe der Schule bildet der Herd, an dem 6 Schülerinnen, aber nicht mehr, auf einmal unterwiesen werden können. In einer Küche mit 4 Herden können also täglich 24 Schülerinnen, also wöchentlich 144 unterwiesen werden. Eine Lehrerin reicht also für 144 Schülerinnen aus. Zählt ein Amtsbezirk etwa 360 Fortbildungs-

schülerinnen so hat er 3 Lehrerinnen nötig, wenn alle diese Schülerinnen zur Teilnahme am hauswirtschaftlichen Unterricht verpflichtet werden sollen. Die Gemeinden dieses Amtsbezirks wären also in drei Gruppen mit durchschnittlich 120 Schülerinnen einzuteilen. Zählen 4 Nachbargemeinden A 43, B 42, C 29 und D 11 Schülerinnen, zusammen 125, so ließen sich 6 Kurse oder Klassen von 22 + 21 + 21 + 21 + 20 + 20 bilden, und es wären 3 Küchen mit je 4 Herden nötig, davon eine gemeinsame für die beiden Nachbargemeinden C und D. Man könnte aber auch nur eine Küche mit 4 Herden in der Gemeinde A einrichten, in welcher die 43 Töchter der Gemeinde A an 2 Wochentagen und die 82 Töchter der Gemeinden B, C und D an 4 anderen Wochentagen unterrichtet würden. Das wäre billiger und praktischer, als wenn jede Gemeinde ihre eigene Schulküche und gar ihre eigene Lehrerin erhalten wollte. Aber große Gemeinden können sich wohl auch diesen Luxus erlauben, um ihren Töchtern einen Weg zu sparen.

Sind die Gemeinden kleiner, so sind sie aus finanziellen Gründen auf den Zusammenschluß angewiesen. Es ist Sache der Kreisausschüsse, der Kreisschulvisitaturen und der Bezirksämter, vernünftige und praktische Verbände zusammenzubringen.

Was die Dauer des Unterrichts betrifft, so ist maßgebend, daß nach dem Gesetz vom 18. Februar 1874 der Fortbildungsunterricht für Mädchen das ganze Jahr hindurch mindestens 2 Stunden wöchentlich umfassen soll. Da das Schuljahr zu 44 Wochen gerechnet wird, sind 88 Stunden gesetzlich gefordert. Sollen diese durch hauswirtschaftlichen Unterricht ersetzt werden, der 4 Stunden wöchentlich in Anspruch nimmt, so muß der Unterricht mindestens auf 22 Wochen ausgedehnt werden.

V. Wie soll eine Haushaltungsschule für Fortbildungsschülerinnen eingerichtet werden?

Nach der Ministerialverordnung vom 26. November 1891 soll der Unterricht „neben der praktischen Anleitung zu einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Fertigkeit in der Zubereitung der Kost für einen einfachen Haushalt umfassen: Unterweisung und Übungen in allen mit der Führung eines Haushaltes zusammenhängenden schriftlichen Arbeiten, Aufzeichnungen und Berechnungen; ferner Belehrung über Behandlung der Wohn- und Schlafräume, über Heizung und Beleuchtung, über Wäsche und Kleidung, über Nährwert, Auswahl und Aufbewahrung der Lebensmittel, über Gesundheitspflege und Ähnliches.“ Demnach muß der Raum, in welchem der hauswirtschaftliche Unterricht erteilt wird, eine Schulküche, d. h. Küche und Schule zugleich sein. Es soll darin nicht nur gekocht, sondern viel gelesen, gerechnet und geschrieben werden. Eher läßt sich also ein Schulzimmer in eine geeignete Küche als eine Küche in eine Schulküche umwandeln. Der Raum muß hell, geräumig, hoch und luftig sein; am besten wird ein Eckzimmer gewählt, das von zwei Seiten Licht erhält. Ein Raum im Kellergeschoß ist nicht geeignet; eher läßt sich eine Schulküche im Dachgeschoß einrichten. Zu jedem Herd gehört ein Tisch zum Anrichten und Essen, der zugleich für die Fertigung der schriftlichen Arbeiten zu dienen hat, mit 6 Stühlen, ein Wasserstein mit Ab-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

laufbrett, ein Geschirrschrank und dergleichen. Außerdem muß ein Schrank zur Aufbewahrung der Küchenwäsche und ein Kellerraum zur Aufbewahrung der Küchenvorräte vorhanden sein. Die Beschaffung der Inneneinrichtung überläßt man am besten der Haushaltungslehrerin, die mit den Bedürfnissen genau vertraut ist und einen billigen Voranschlag aufstellen kann.

Die Mittel zur Einrichtung der Schulküche wird eine wohlhabende Gemeinde allein aufbringen; minder bemittelte werden bei der ersten Einrichtung vom Staat unterstützt; außerdem kann der Kreis und der Badische Frauenverein beispringen. Auch für den Betrieb der Schule können den Gemeinden Zuschüsse gewährt werden. Der Anschluß der Nachbargemeinden wird zuweilen dadurch erleichtert, daß den Fortbildungsschülerinnen, welche Fahrgelegenheit benützen müssen, um zur Schulküche zu kommen, die Fahrkosten aus Staatsmitteln ersetzt werden. Im Staatsvoranschlag für 1908/09 sind 30 000 ℳ, jährlich 15 000 ℳ, für die Förderung des hauswirtschaftlichen Unterrichts in Fortbildungsschulen der Landgemeinden, sowie zur Unterstützung des Haushaltungsseminars des Badischen Frauenvereins, vorgesehen, und der Kreisausschuß des Kreises Konstanz hat für den gleichen Zweck 4 000 ℳ in den Voranschlag für 1909 eingesetzt.

Ist der Entschluß gefaßt, die Haushaltungsschule einzurichten, und sind die Mittel für die erste Einrichtung und den Betrieb gesichert, so handelt es sich um Gewinnung einer geeigneten Lehrerin. Der Badische Frauenverein bildet in seinem Seminar in Karlsruhe jährlich etwa 48 Haushaltungslehrerinnen in 2 Kursen von je fünfmonatlicher Dauer aus, von denen die meisten für die Fortbildungsschulen zur Verfügung stehen, wenn sie Aussicht auf ein genügendes Auskommen haben. In der Regel suchen die Gemeinden selbst ein Mädchen oder eine Frau aus, die auf Kosten der Gemeinde zur Haushaltungslehrerin ausgebildet werden soll. Die Bewerberin soll gesund und kräftig sein, einen guten Leumund besitzen, bei der Prüfung nicht über 19 und nicht unter 27 Jahre alt sein. Sie soll einige Erfahrung und Gewandtheit in den häuslichen Arbeiten und im Kochen mitbringen, besonders aber eine gute Schulbildung. Hat sie nur eine einfache Volksschule besucht und ihre in der Schule erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechnen wieder teilweise vergessen und verloren, so wird sie gut tun, vor der Aufnahme in das Haushaltungslehrerinnenseminar unter der Leitung eines tüchtigen Lehrers sich die nötige Übung wieder zu verschaffen. Sehr vorteilhaft ist es, wenn eine nicht voll beschäftigte Handarbeitslehrerin sich auch zur Haushaltungslehrerin ausbilden läßt, weil sie dann eher eine volle Beschäftigung finden kann.

Für die Haushaltungslehrerinnen sind durch Ministerialverordnung vom 25. November 1907 die Prüfung der Haushaltungslehrerinnen betreffend (Verordnungsblatt des Großherzoglichen Oberschulrats 1907 Seite 274 ff.) zwei Prüfungen eingeführt; die Erste Prüfung befähigt zur Anstellung im vertragsmäßigen Dienstverhältnis nach § 35 des Gesetzes über den Elementarunterricht. Die vertragsmäßige Vergütung beträgt für 5 Wochenstunden (4 Unterrichtsstunden in der Schulküche werden für die Lehrerin mit 5 Stunden berechnet, weil sie tatsächlich so lange zu tun hat) jährlich mindestens 150 ℳ, wenn der Unterricht das ganze Jahr hindurch erteilt wird. Wo der Haushaltungsunterricht auf das Winterhalbjahr beschränkt ist, tritt eine entsprechende Verminderung ein. Die vollbeschäftigten Haushaltungslehrerinnen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der großen Städte erhalten je nach dem Dienstalter zur Zeit einen Gehalt von 900 bis 2375 ℳ. Nach einer weiteren theoretischen und praktischen Ausbildung von mindestens 1½ Jahren kann eine Zweite Prüfung abgelegt werden, durch welche die Haushaltungslehrerin zur Erteilung des Haushaltungsunterrichts im vollen Umfang für befähigt erklärt wird und nach § 936 des Gesetzes über den Elementarunterricht die Anwartschaft auf etatmäßige Anstellung erlangt. Mit der Zeit werden die größeren Stadtgemeinden und Gemeindeverbände nur solche Haushaltungslehrerinnen anstellen, die zu Hauptlehrerinnen ernannt werden können.

VI. Wanderkochkurse und Schulküchenkurse für Fortbildungsschülerinnen.

Wo die Gemeinden zu klein sind, um eigene Kochschulen zu erhalten, und zu weit von dem Sitze der nächsten Schulküche entfernt, um ihre einzelnen oder wenigen Fortbildungsschülerinnen ohne große Kosten, Schwierigkeiten und Gefahren dorthin zu senden, sollten von Zeit zu Zeit Wanderkochkurse für Fortbildungsschülerinnen veranstaltet werden, wie sie der Badische Frauenverein jetzt schon regelmäßig in verschiedenen Landesteilen für Erwachsene abhalten läßt. Es sind dafür besondere Wanderkochlehrerinnen angestellt, welche mit einem Herd und einer Kiste voll Küchengerät von Ort zu Ort ziehen, in jedem Ort einige Wochen verweilen und Tag für Tag, meist abends, freiwilligen Teilnehmerinnen Rat und Weisung in hauswirtschaftlichen Angelegenheiten mit praktischer Anleitung zum Kochen erteilen. Um diese Einrichtung auch für Fortbildungsschülerinnen fruchtbar zu machen, müßte durch Ministerialverordnung gestattet werden, daß der mehrwöchige erfolgreiche Besuch eines Wanderkochkurses als Ersatz für den gewöhnlichen Fortbildungsunterricht angesehen werden kann in Schulorten, denen die Teilnahme an einem regelmäßigen Haushaltungsunterricht versagt ist. Ähnliche Ausnahmen werden ja auch den sogenannten Hirtenschulen in Bezug auf den Turnunterricht und den Unterricht in weiblichen Handarbeiten gestattet. Ein vierwöchiger Kurs oder 24 vierstündige Unterweisungen dürften zur Not als annehmbarer Ersatz angesehen werden.

Statt aber die Wanderkochlehrerin mit Herd und Geschirr in entlegene Ortschaften zu schicken, wo sich die Schülerinnen aus andern entlegenen Dörfern nur schwer versammeln könnten, wäre es vielleicht geratener, solche Mädchen aus der Diaspora alljährlich zu einem drei- oder vierwöchigen Kurs in der Amtsstadt oder einem andern zentralen Schulort, der eine eigene Schulküche und Haushaltungslehrerin hat, zu versammeln, unter der Voraussetzung, daß ihnen von den Gemeinden, den Kreisen und vom Staate Zuschüsse zu den Kosten des Aufenthalts und der Verpflegung geleistet würden. Groß würden die Kosten schwerlich sein, da man etwa den Maßstab der Ferienkolonien anlegen dürfte. Es käme vielleicht nur die Hälfte der Amtsbezirke unseres Großherzogtums mit jährlich 10 bis 20 Fortbildungsschülerinnen in Frage, und es wäre Sache der Kreisausschüsse, der Kreisschulvisitaturen und der Bezirksämter, die richtige Auswahl der bedürftigen Ortschaften zu treffen.

Jedenfalls haben auch die vereinzelt in kleinen, entlegenen Ortschaften wohnenden Mädchen einen Anspruch darauf, die Wohltat des hauswirtschaftlichen Unterrichts zu genießen, wenn es eine Wohltat ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Haushaltungsunterricht an Fortbildungsschulen in Schulkreisen und Amtsbezirken mit Ausschluß der Städte mit Städteordnung.

Nach den Erhebungen vom 1. Dezember 1908.

Schulkreis. Amtsbezirk.	Zahl der Einwohner.	Zahl der Fortbildungsschülerinnen.	Zahl der Haushaltungsschülerinnen.	Prozent.	Nur im Winter.	Das ganze Jahr.	Freiwillig.	Verbindlich.	Lehrerinnen.	Küchen.	Herde.	Klassen.	Mädchen vom Orte.	Mädchen von auswärts.	Summe.
1. Engen	21 281	202	162	80	162	—	33	129	3	4	10	15	42	130	172
2. Konstanz	35 109	332	173	52	37	136	9	164	5	5	10	13	138	35	173
3. Überlingen	27 604	269	104	39	92	10	33	71	2	4	8	8	52	52	104
I. Konstanz	83 994	803	439	54	291	146	75	364	10	13	28	36	232	217	449
1. Meßkirch	14 159	148	135	91	117	18	8	127	5	(7) 8	11	14	49	86	135
2 Pfullendorf	10 330	96	32	33	6	26	5	27	1	1	2	2	16	16	32
3. Stockach	18 970	209	153	73	126	27	4	149	2	3	6	12	51	99	150
II. Stockach	43 459	453	320	70	249	71	17	303	8	(10) 12	19	28	116	201	317
1. Donaueschingen	23 649	234	121	52	55	63	—	—	6	6	11	10	103	14	117
2. Triberg	24 507	227	121	53	—	121	—	121	3	3	7	10	111	15	126
3. Villingen	30 223	272	143	53	17	126	1	142	3	3	7	11	135	5	140
III. Villingen	78 379	733	385	52,5	72	310	1	263	12	12	25	31	349	34	383
1. Bonndorf	15 553	156	67	43	41	26	4	63	8	8	12	9	58	9	67
2. St. Blasien	9 973	78	17	22	—	17	4	13	1	1	2	2	13	4	17
3. Waldshut	33 514	306	62	20	—	62	8	54	1	3	6	6	42	21	63
IV. Waldshut	59 040	540	146	27	41	105	16	130	10	12	20	17	113	34	147
1. Säckingen	21 602	194	103	53	38	65	3	100	3	4	9	8	72	37	109
2. Schönau	16 701	160	47	29	nur im S. 21	26	—	47	1	1	2	4	26	21	47
3. Schopfheim	22 749	219	88	40	—	88	—	88	1	3	5	8	86	2	88
V. Schopfheim	61 052	573	238	41	nur im W. 38 nur im S. 21	179	3	235	5	8	16	20	184	60	244
1. Lörrach	46 424	394	137	37	—	137	9	128	1	2	? 5	8	128	9	137
2. Müllheim	20 981	152	27	17	—	27	—	27	2	2	3	3	27	—	27
3. Staufen	18 386	183	42	23	23	19	—	42	2	2	4	3	40	2	42
VI. Lörrach	85 791	729	206	28	23	183	9	197	5	6	12	14	195	11	206
1. Breisach	20 306	171	28	16	—	28	—	28	1	1	2	2	28	—	28
2. Freiburg	26 749	256	6	2,3	—	6	6	—	—	—	—	—	—	6	6
3. Neustadt	16 800	175	39	22	—	39	—	39	2	2	4	4	30	10	40
VII. Freiburg	63 855	602	73	12	—	73	6	67	3	3	6	6	58	16	74
1. Emmendingen	52 403	519	67	13	26	41	—	67	2	2	5	4	67	—	67

1. Emmendingen	52 403	519	67	13	26	41	—	67	2	2	5	4	67	—	67
2. Ettenheim	18 415	196	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Waldkirch	24 038	205	57	42	—	87	—	87	1	3	9	6	65	22	87
VIII. Emmendingen	94 856	920	154	16	26	128	—	154	3	5	14	10	132	22	154
1. Kehl	29 960	280	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Lahr	28 687	302	20	6,6	20	—	—	20	1	1	2	2	20	—	20
3. Wolfach	25 616	241	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IX. Lahr	84 263	823	20	2,4	20	—	—	20	1	1	2	2	20	—	20
1. Achern	26 081	235	54	23	—	54	5	49	2	2	6	4	49	5	54
2. Oberkirch	19 286	238	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Offenburg	46 780	459	74	16	54	20	—	74	2	2	4	6	38	37	75
X. Offenburg	92 147	932	128	13	54	74	5	123	4	4	10	10	87	42	129
1. Baden	16 622	157	33	21	33	—	—	33	1	1	1	5	26	8	34
2. Bühl	32 216	312	16	5	16	—	2	14	1	1	1	3	14	2	16
3. Rastatt	65 987	573	216	38	121	95	—	216	3	6	15	14	149	64	213
XI. Baden	114 825	1 042	265	25	170	95	2	263	5	8	17	22	189	74	263
1. Ettlingen	27 978	293	59	20	—	59	—	59	1	1	3	4	59	—	59
2. Karlsruhe	27 653	346	15	4,3	—	15	—	15	1	1	3	1	15	—	15
XII. Karlsruhe	55 631	639	74	11	—	74	—	74	2	2	6	5	74	—	74
1. Bretten	25 387	271	59	22	—	59	—	59	1	1	3	3	59	—	59
2. Durlach	43 275	415	177	43	52	125	—	177	2	2	7	9	160	30	190
3. Pforzheim	32 481	320	44	14	—	44	—	44	1	1	3	2	36	—	36
XIII. Pforzheim	101 143	1 006	280	27	52	228	—	280	4	4	13	14	255	30	285
1. Bruchsal	52 922	616	65	10	—	65	—	65	2	2	6	4	65	—	65
2. Eppingen	18 438	222	50	22	—	50	—	50	1	1	2	3	50	—	50
3. Wiesloch	25 221	316	40	12	—	40	—	40	1	1	4	3	40	—	40
XIV. Bruchsal	96 581	1 154	155	13	—	155	—	155	4	4	12	10	155	—	155
1. Mannheim	20 562	279	254	91	162	92	—	254	6	6	18	19	219	95	314
2. Schwetzingen	35 654	380	238	63	114	124	—	238	4	4	13	10	183	3	186
3. Weinheim	26 762	271	113	42	—	113	—	113	1	1	4	5	113	—	113
XV. Mannheim	82 978	1 130	605	54	276	329	—	605	11	11	35	34	515	98	613
1. Eberbach	16 179	176	74	42	—	74	4	70	1	1	4	3	64	8	72
2. Heidelberg	47 772	507	79	15	—	79	—	79	2	2	4	6	79	—	79
3. Sinsheim	34 826	384	97	25	97	—	—	97	2	5	13	8	76	19	95
XVI. Heidelberg	98 778	1 067	250	23	97	153	4	246	5	8	21	17	219	27	246
1. Adelsheim	13 213	136	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Buchen	27 168	319	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Mosbach	30 766	292	188	64	188	—	9	179	4	5	11	13	65	109	192
XVII. Mosbach	71 147	747	188	25	188	—	9	179	4	5	11	13	83	109	192
1. Boxberg	15 722	169	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Tauberbischofsheim	29 663	280	45	16	45	—	5	40	2	2	4	4	40	5	45
3. Wertheim	19 687	185	34	18	34	—	—	34	2	2	4	3	34	(2)	34
XVIII. Tauberbschfsh.	65 072	634	79	12	79	—	5	74	4	4	8	7	74	5	79

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tabelle II.

Zusammenstellung der Schulkreise ohne Städteordnungsstädte.

Schulkreis.	Zahl der Einwohner.	Zahl der Fortbildungsschülerinnen.	Zahl der Haushaltungsschülerinnen.	Prozent.	Nur im Winter.	Das ganze Jahr.	Freiwillig.	Verbindlich.	Lehrerinnen.	Küchen.	Herde.	Klassen.	Mädchen vom Orte.	Mädchen von auswärts.	Summe.
I. Konstanz . .	83 994	803	439	54	291	146	75	364	10	13	28	36	232	217	449
II. Stockach . .	43 459	453	320	70	249	71	17	303	8	12	19	28	116	201	317
III. Villingen . .	30 223	733	385	52	72	310	1	263	12	12	25	31	349	34	383
IV. Waldshut . .	59 040	540	146	27	41	105	16	130	10	12	20	17	113	34	147
V. Schopfheim .	61 052	573	238	41	38	199	3	235	5	8	16	20	184	60	244
					nur im S. 21										
VI. Lörrach . . .	85 791	729	206	28	23	183	9	197	5	6	12	14	195	11	206
VII. Freiburg . .	26 749	602	73	12	—	73	6	67	3	3	6	6	58	16	74
VIII. Emmendingen	94 856	920	154	16	26	128	—	154	3	5	14	10	132	22	154
IX. Lahr	84 263	823	20	2,4	20	—	—	20	1	1	2	2	20	—	20
X. Offenburg . .	92 147	932	128	13	54	74	5	123	4	4	10	10	87	42	129
XI. Baden . . .	114 825	1 042	265	25	170	95	2	263	5	8	17	22	189	74	263
XII. Karlsruhe . .	55 631	639	74	11	—	74	—	74	2	2	6	5	74	—	74
XIII. Pforzheim . .	101 143	1 006	280	27	52	228	—	280	4	4	13	14	255	30	285
XIV. Bruchsal . .	96 581	1 154	155	13	—	155	—	155	4	4	12	10	155	—	155
XV. Mannheim .	82 978	1 130	605	54	276	329	—	605	11	11	35	34	515	98	613
XVI. Heidelberg .	98 778	1 067	250	23	97	153	4	246	5	8	21	17	219	27	246
XVII. Mosbach . .	71 147	747	188	25	188	—	9	179	4	5	11	13	79	109	188
XVIII. Tauberbischofsh.	65 072	634	79	12	79	—	5	74	4	4	8	7	74	5	79
Summe . .	1345689	15 527	4 005	26	1 676	2 323	152	3 752	100	122	275	296	3 046	980	4 026
					nur im S. 21										
+ Städte mit Städteordnung	576333	3 610	3 216	89		3 216	35	3 216	37	32	123	157	3 216	—	3 216
Zusammen . .	1922022	19 137	7 221	37	1 676	5 539	187	6 968	137	154	398	453	6 262	980	7 242
Am 1. Dezember 1907			6 612		nur im S. 21				130	129					
					7 236		7 155								

Amtsbezirke mit Einschluß der Städteordnungsstädte.

Tabelle III.

Amtsbezirk.	Zahl der Einwohner.	Zahl der Fortbildungsschülerinnen.	Zahl der Haushaltungsschülerinnen.	Prozent.	Nur im Winter.	Das ganze Jahr.	Freiwillig.	Verbindlich.	Lehrerinnen.	Küchen	Herde.	Klassen.	Mädchen vom Orte.	Mädchen von auswärts.	Summe.
Konstanz ⊙	35 109	332	173	52	37	136	9	164	5	5	10	13	138	35	173
" □	24 818	165	102	61	—	102	—	102	2	1	4	4	102	—	102
Summe . .	59 927	497	275	55	37	238	9	266	7	6	14	17	240	35	275
Freiburg ⊙	26 749	256	6	2,3	—	6	6	—	—	—	—	—	—	6	6
" □	78 202	286	286	100	—	286	—	286	3	2	6	15	286	—	286
Summe . .	104 951	542	292	54	—	292	6	286	3	2	6	15	286	6	292
Lahr ⊙	28 687	302	20	6,6	20	—	—	20	1	1	2	2	20	—	20
" □	14 751	98	93	95	—	93	—	93	1	2	3	6	93	—	93
Summe . .	43 438	400	113	28	20	93	—	113	2	3	5	8	113	—	113
Offenburg ⊙	46 780	459	74	16	54	20	—	74	2	2	4	6	38	37	75
" □	16 081	76	76	100	—	76	—	76	3	1	8	4	76	—	76
Summe . .	62 861	535	150	28	54	96	—	150	5	3	12	10	114	37	151
Baden ⊙	16 622	157	33	21	33	—	—	33	1	1	1	5	26	8	34
" □	16 238	81	81	100	—	81	—	81	1	1	3	5	81	—	81
Summe . .	32 860	238	114	48	33	81	—	114	2	2	4	10	107	8	115
Karlsruhe ⊙	27 653	346	15	4,3	—	15	—	15	1	1	3	1	15	—	15
" □	123 522	686	360	52	—	360	—	360	8	7	26	18	360	—	360
Summe . .	151 175	1 032	375	36	—	375	—	375	9	8	29	19	375	—	375
Pforzheim ⊙	32 481	320	44	14	—	44	—	44	1	1	3	2	36	—	36
" □	61 601	551	551	100	—	551	—	551	4	4	16	23	551	—	551
Summe . .	94 082	871	595	68	—	595	—	595	5	5	19	25	587	—	587
Bruchsal ⊙	52 922	616	65	10	—	65	—	65	2	2	6	4	65	—	65
" □	15 246	102	102	100	—	102	—	102	1	1	5	5	102	—	102
Summe . .	68 168	718	167	23	—	167	—	167	3	3	11	9	167	—	167
Mannheim ⊙	20 562	279	254	91	162	92	—	254	6	6	18	19	219	95	314
" □	174 077	1 259	1 259	100	—	1 259	(35)	1 259	10	12	48	66	1 259	—	1 259
Summe . .	194 639	1 538	1 513	98	162	1 351	35	1 513	16	18	66	85	1 478	95	1 573
Heidelberg ⊙	47 772	507	79	15	—	79	—	79	2	2	4	6	79	—	79
" □	51 797	306	306	100	—	306	—	306	4	1	4	11	306	—	306
Summe . .	99 569	813	385	47	—	385	—	385	6	3	8	17	385	—	385

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tabelle IV.

Schulkreise mit Einschluß der Städte der Städteordnung.

Schulkreis und Stadt.	Zahl der Einwohner.	Zahl der Fortbildungsschülerinnen.	Zahl der Haushaltungsschülerinnen.	Prozent.	Nur im Winter.	Das ganze Jahr.	Freiwillig.	Verbindlich.	Lehrerinnen.	Küchen.	Herde.	Klassen.	Mädchen vom Orte.	Mädchen von auswärts.	Summe.
Konstanz ⊙	83 994	803	439	54	291	146	75	364	10	13	28	36	232	217	449
" □	24 818	165	102	61	—	102	—	102	2	1	4	4	102	—	102
Summe	108 812	968	541	56	291	248	75	466	12	14	32	40	334	217	551
Freiburg ⊙	63 855	602	73	12	—	73	6	67	3	3	6	6	58	16	74
" □	78 202	286	286	100	—	286	—	286	3	2	6	15	286	—	286
Summe	142 057	888	359	40	—	359	6	373	6	5	12	21	344	16	360
Lahr ⊙	84 263	823	20	2,4	20	—	—	20	1	1	2	2	20	—	20
" □	14 751	98	93	95	—	93	—	93	1	2	3	6	93	—	93
Summe	99 014	921	113	12	20	93	—	113	2	3	5	8	113	—	113
Offenburg ⊙	92 147	932	128	13	54	74	5	123	4	4	10	10	87	42	129
" □	16 081	76	76	100	—	76	—	76	3	1	8	4	76	—	76
Summe	108 228	1 008	204	20	54	150	5	199	7	5	18	14	163	42	205
Baden ⊙	114 825	1 042	265	25	170	95	2	263	5	8	17	22	189	74	263
" □	16 238	81	81	100	—	81	—	81	1	1	3	5	81	—	81
Summe	131 063	1 123	346	31	170	176	2	344	6	9	20	27	270	74	344
Karlsruhe ⊙	55 631	639	74	11	—	74	—	74	2	2	6	5	74	—	74
" □	123 522	686	360	52	—	360	—	360	8	7	26	18	360	—	360
Summe	179 153	1 325	434	33	—	434	—	434	10	9	32	23	434	—	434
Pforzheim ⊙	101 143	1 006	280	27	52	228	—	280	4	4	13	14	255	30	285
" □	61 601	551	551	100	—	551	—	551	4	4	16	23	551	—	551
Summe	162 744	1 557	831	60	52	779	—	831	8	8	29	37	806	30	836
Bruchsal ⊙	96 581	1 154	155	13	—	155	—	155	4	4	12	10	155	—	155
" □	15 246	102	102	100	—	102	—	102	1	1	5	5	102	—	102
Summe	113 827	1 256	257	20	—	257	—	257	5	5	17	15	257	—	257
Mannheim ⊙	82 978	1 130	605	54	276	329	—	605	11	11	35	34	515	98	613
" □	174 077	1 259	1 259	100	—	1 259	35	1 259	10	12	48	66	1 259	—	1 259
Summe	257 055	2 389	1 864	78	276	1 588	35	1 864	21	23	83	100	1 774	98	1 872
Heidelberg ⊙	98 778	1 067	250	23	97	153	4	246	5	8	21	17	219	27	246
" □	51 797	306	306	100	—	306	—	306	4	1	4	11	306	—	306
Summe	150 575	1 373	556	40	97	459	4	552	9	9	25	28	525	27	552

Malsch & Vogel, Karlsruhe. — 3807 a

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg